

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/2510	Kernkrafttechnik	UM	11.	17/2604	Bausachen	MLW
2.	17/2601	Richter/Justizwesen	JuM	12.	17/2760	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
3.	17/2636	Energie	UM	13.	17/2791	Justizvollzug	JuM
4.	17/2234	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	SM	14.	17/2742	Bausachen	MLW
5.	17/2286	Richter/Justizwesen	JuM	15.	17/2427	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	FM
6.	17/2787	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	16.	17/2660	Industrie, Mittelstand, Handwerk, Gewerbe	WM
7.	17/2618	Lehrer	KM	17.	17/2637	Kindergartenwesen	KM
8.	17/2487	Sozialversicherung	SM	18.	17/2665	Jugendschutz	JuM
9.	17/2560	Ausländer- und Asylrecht	JuM	19.	17/2686	Jugendschutz	SM
10.	17/2588	Bausachen	MLW	20.	17/2693	Lehrer	KM

1. Petition 17/2510 betr. Kernkraftwerke, Öffentlichkeitsarbeit

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, dass die zuständige Behörde mit den Betreibern der Kernkraftwerke spricht, um auf kostenfreie Informationsangebote für die Öffentlichkeit, die Wiederöffnung der Informationszentren sowie die Wiederermöglichung von Begehungen hinzuwirken.

Er vertritt die Auffassung, dass seit einigen Jahren die Öffentlichkeitsarbeit komplett eingestellt worden sei, obwohl seiner Meinung nach auch der Rückbau von großem Interesse sei und die Betreiber hohe Summen für die Stilllegungen erhalten haben.

II. Sachverhalt

Die Informationszentren an den drei Standorten der Kernkraftwerke in Baden-Württemberg in Obrigheim, Philippsburg und Neckarwestheim dienen vorrangig als Stützpunkte für die Durchführung von Besucherführungen. Im Zuge des Rückbaus der Kernkraftwerke bietet die EnBW solche Begehungen aufgrund der ständig wechselnden Gegebenheiten vor Ort nicht mehr an. Die sich ändernden Anlagenzustände und laufenden Abbauarbeiten erschweren die Planung und Durchführung von Begehungen im Hinblick auf die Arbeitssicherheit des Anlagenpersonals und den Schutz der Besucherinnen und Besucher. Die EnBW hat deshalb die Informationszentren an den drei Standorten geschlossen.

Die Rückbauarbeiten werden von der EnBW per Foto und Film dokumentiert, um sie der Öffentlichkeit anschaulich zu machen. Zusammen mit weiteren, umfangreichen Informationen zum Rückbau der Anlagen sind sie im Internet frei zugänglich (www.enbw.com/rueckbau).

Der Betreiber hält damit eine Verbindung zur interessierten Öffentlichkeit aufrecht. Sein Verzicht auf Besucherführungen zu Gunsten von ausführlichen Webangeboten ist aus sachlicher Sicht nachvollziehbar und geboten.

III. Rechtliche Würdigung

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft führte im Zuge der Genehmigungsverfahren zur Stilllegung und zum Abbau der Kernkraftwerke Öffentlichkeitsbeteiligungen durch. Der Betreiber hat hierfür Unterlagen bereitgestellt und in Erörterungsterminen Stellung genommen. Ergänzend dazu und über das rechtlich geforderte Maß hinaus, nutzte er verschiedene Kommunikationskanäle, um über den Rückbau der Anlagen zu informieren.

Zudem hat der Betreiber nach § 7c Absatz 2 Ziffer 4 Atomgesetz die Verpflichtung, die Öffentlichkeit im Rahmen seiner Kommunikationspolitik und unter Wahrung seiner Rechte und Pflichten u. a. über den bestimmungsgemäßen Restbetrieb der kerntechnischen Anlagen zu informieren. Es gibt jedoch keine

rechtlichen Vorgaben zur Ausgestaltung dieser Verpflichtung. Für ein behördliches Hinwirken auf eine bestimmte Form der Informationsbereitstellung, z. B. durch Informationszentren oder Besucherbegehungen, gibt es keine Rechtsgrundlage.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 17/2601 betr. Beschwerde über das Sozialgericht, Ladung der Beklagten

I. Gegenstand der Petition

Der Petent macht geltend, dass in einem von ihm betriebenen sozialgerichtlichen Verfahren die Beklagten nicht ordnungsgemäß geladen worden seien. Die Beklagten seien im Termin zur mündlichen Verhandlung außerdem nicht ordnungsgemäß vertreten gewesen. Nur ein Vorstand oder ein Rechtsanwalt seien befugt, die Beklagten bei Gericht zu vertreten und Schriftsätze einzureichen.

II. Sachverhalt

Die Präsidentin des Sozialgerichts hat zu den erhobenen Vorwürfen Stellung genommen.

In ihrer Stellungnahme trägt sie vor, sie habe eine dienstliche Stellungnahme des zuständigen Richters am Sozialgericht eingeholt. Hieraus und nach Durchsicht der Entscheidung des Landessozialgerichts zu der vom Petenten gegen das Urteil des Sozialgerichts S. geführten Berufung ergebe sich Folgendes:

Gemäß § 73 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) seien als Bevollmächtigte vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht auch Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) vertretungsbefugt. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse könnten sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Terminsbestimmung habe dieser gesetzlichen Regelung entsprochen. Die Beklagten hätten sich im Termin durch einen ihrer Beschäftigten vertreten lassen dürfen. Diese hätten ihre Bevollmächtigung zur Vertretung der Beklagten in der mündlichen Verhandlung durch Berufung auf die bei der Gerichtsleitung hinterlegte Generalterminsvollmacht nachgewiesen. Einer eigenen Vollmacht zur Führung des schriftlichen Verfahrens habe es nicht bedurft, denn in diesem

handele nicht der jeweilige Beschäftigte, sondern die juristische Person.

Ergänzend ergebe sich aus den vom Petenten selbst vorgelegten Unterlagen, dass eine Generalterminsvollmacht für den von der Beklagten entsandten Mitarbeiter zum Erörterungstermin am 20. August 2021 vorgelegen habe.

III. Rechtliche Würdigung

Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen angegriffen werden. Sofern der Petent der Ansicht ist, dass ein Verfahren beim Sozialgericht nicht rechtskonform geführt worden sei oder Entscheidungen des Sozialgerichts fehlerhaft seien, ist er demzufolge darauf zu verweisen, dies im Wege eines der gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe geltend zu machen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

3. Petition 17/2636 betr. Heizsysteme, Abwassernutzung zur Wärmeengewinnung

I. Gegenstand der Petition

Am 22. September 2023 hat der Petent eine Petition beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags eingereicht. Darin wird gefordert, dass in Deutschland analog der Stadt Fürth in Bayern Energie aus dem Abwasser und Biogas aus Kläranlagen zur Beheizung der Gebäude gewonnen werden sollte.

Begründet wird dies mit dem erforderlichen Fortschritt in der Energiewende und einer kritischen Sicht auf das Fernwärmenetz der benachbarten Stadt Nürnberg, welches aufgrund langer Leitungsnetze hohe Energieverluste aufweist.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Petenten wurde eine Kopie der Eingabe an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg und den Bayerischen Landtag gesendet.

II. Sachverhalt

Aus der Anfrage bzw. Forderung des Petenten geht nicht hervor, ob eine konkrete gesetzliche Änderung oder ein entsprechendes Förderprogramm zur Unterstützung seines Anliegens gefordert wird, oder sich die Petition gegen eine konkrete behördliche Entscheidung richtet.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich um eine allgemeine Forderung nach einer deutschlandweiten Umsetzung handelt, die keinen speziellen Bezug zu Baden-Württemberg hat. Zudem haben baden-würt-

tembergische Behörden keine örtliche Zuständigkeit für die genannten Städte Nürnberg und Fürth.

III. Rechtliche Würdigung

Grundsätzlich wird die geforderte Gewinnung der energetisch nutzbaren Potenziale in der Abwasserwärme und dem Faulgas aus fachlicher Sicht in Baden-Württemberg befürwortet und unterstützt: Eine Nutzung der bei der Abwasserbeseitigung entstehenden Energiepotenziale erfolgt, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, bereits gemäß den Vorgaben des Bundes in § 3 Absatz 2a der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV).

Zur Ermittlung der Potenziale für die Nutzung von Abwasserwärme aus dem Auslauf von Kläranlagen in Baden-Württemberg hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg das erfolgreich abgeschlossene Projekt „Lokalisierung von Standorten für den Einsatz von Abwasserwärmenutzung aus dem Auslauf von Kläranlagen in Baden-Württemberg“ gefördert.

Für die dazu verpflichteten Stadtkreise und Großen Kreisstädte wurden mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bereits im Jahr 2020 bindende Vorgaben zur kommunalen Wärmeplanung gemacht; unter anderem ist hier die Erhebung der lokal verfügbaren Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärmepotenziale vorgegeben. Eine Verpflichtung zur exklusiven Nutzung von Abwasserwärme als Energiequelle erfolgte dabei jedoch nicht. Für das am 1. Januar 2024 in Kraft getretene Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes gilt Entsprechendes.

Es bestehen bereits zahlreiche Aktivitäten in Baden-Württemberg und, soweit es um über Baden-Württemberg hinausgehende Fragen geht, besteht keine Zuständigkeit.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

4. Petition 17/2234 betr. Ehrenamtsfreistellung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent ist ehrenamtlich tätig und begehrt die generelle Regelung einer Ehrenamtsfreistellung von fünf Tagen im Jahr für freiwillige Helfer – analog zum Bildungszeitgesetz (BzG BW). Nach dem BzG BW haben Beschäftigte in Baden-Württemberg einen Anspruch darauf, sich zur Weiterbildung von ihrem Arbeitgeber an bis zu fünf Tagen pro Jahr freistellen zu lassen. Die Freistellung erfolgt unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes.

II. Sachverhalt

Grundsätzlich haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen Anspruch auf eine bezahlte oder unbezahlte Befreiung von ihrer Arbeit, um eine ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben.

Das Gesetz sieht allerdings Sonderurlaubs- und Freistellungsregelungen für bestimmte Gruppen von Ehrenamtlichen vor. Zu diesen Gruppen zählen unter anderem Engagierte in der Kinder- und Jugendhilfe (JArbEhrStärkG BW), Freiwillige im Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz, Trägerinnen und Träger kommunaler Mandate sowie Personen, die ein Schöffenamt ausüben. Diese Ehrenämter erfordern oft eine gewisse zeitliche Flexibilität, die mit einer regulären Vollzeitbeschäftigung kollidieren kann.

Private Ehrenämter hingegen, wie beispielsweise die Tätigkeit in einem Sportverein, einer Tierschutzorganisation o. ä. werden meist aus persönlichem Interesse und Engagement heraus ausgeübt und finden in der Freizeit statt.

Es besteht daher kein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit.

III. Rechtliche Würdigung

Ein Recht auf Freistellung besteht demnach bereits bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Interesse, da diese oft eine höhere zeitliche Verfügbarkeit und Flexibilität erfordert. Prinzipiell können Arbeitgeber ihren Angestellten auch für die Ausübung eines privaten Ehrenamtes Sonderurlaub gewähren. Arbeitnehmer sind hier jedoch auf die Kulanz ihres Arbeitgebers angewiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden

Berichterstatter: Heitlinger

5. Petition 17/2286 betr. Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse

Mit der vorliegenden Petition wiederholt der Petent eine Eingabe aus dem Jahr 2012, die seitens des 15. Landtags von Baden-Württemberg in der 38. Sitzung am 24. Mai 2012 bereits erledigt wurde (Landtagsdrucksache 15/1677, lfd. Nr. 9).

Der Petent fordert auf Basis von § 5a Absatz 4 Deutsches Richtergesetz (DRiG) eine Regelung zur Anerkennung von aus seiner Sicht gleichwertigen Abschlüssen, etwa von Diplomstudiengängen, für den Quereinstieg in das Richteramt ohne weiteres Studium zu erlassen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Wie bereits 2012 ausgeführt, erwirbt nach § 5 Absatz 1 DRiG die Befähigung zum Richteramt, wer ein

rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt. Der Landesgesetzgeber ist nach § 5a Absatz 4 und § 5b Absatz 7 DRiG zwar dazu ermächtigt, das Nähere zu den in § 5 Absatz 1 DRiG aufgestellten Voraussetzungen zu regeln. Landesrechtliche Ausnahmen von diesen bundesgesetzlich normierten Voraussetzungen wie die Anerkennung anderer Abschlüsse können auf dieser Grundlage jedoch nicht erlassen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens.

6. Petition 17/2787 Verbotsverfahren

Der Petent begehrt ein Verbot des baden-württembergischen Landesverbands der „Jungen Alternative“ (JA BW). Insbesondere solle sich die Landesregierung im Bundesrat dafür einsetzen, dass diese einen Antrag auf ein Verbot der Jungen Alternative Baden-Württemberg beim Bundesverfassungsgericht stellt.

Der Petent stützt sein Begehren im Wesentlichen darauf, dass ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Aktivitäten und ideologischen Ausrichtungen der JA BW bestünden, die nicht nur die freiheitlich-demokratische Grundordnung angreifen, sondern auch das friedliche Zusammenleben in unserer Gesellschaft gefährdeten.

Die Rechtsordnung enthält keinen Rechtsanspruch auf Einleitung eines Partei- oder Vereinsverbotsverfahrens. Die Aufnahme einer Verbotsprüfung liegt vielmehr alleine im öffentlichen Interesse.

Dessen ungeachtet kann in der Sache Folgendes mitgeteilt werden:

Zu etwaigen Verbotsüberlegungen bzw. zum Stand etwaiger Prüfungen und möglicher Abstimmungen mit dem Bund kann die Landesregierung keine Angaben machen, da die extremistische Szene ihre weitere Vorgehensweise hieran gezielt ausrichten und etwa belastendes Beweismaterial beiseiteschaffen könnte.

Allgemein kann jedoch mitgeteilt werden, dass sowohl ein mögliches Partei- als auch ein mögliches Vereinsverbot angesichts der Eingriffstiefe in grundrechtliche Schutzbereiche strengen Maßstäben unterliegt. So bedürfen in beiden Verfahren alle tatbestandlichen Voraussetzungen der vollen behördlichen bzw. gerichtlichen Aufklärung; das gilt auch für den Verbotsgrund der „Verfassungsfeindlichkeit“. Mithin genügt ein bloßer Verdacht nicht. Jedoch unterliegen in diesen Fällen die Äußerungen und Handlungen maßgeblicher Akteure grundsätzlich einer laufenden verfassungsschutzrechtlichen Bewertung, ob sich die

bestehenden Verdachtsmomente für verfassungsfeindliche Aktivitäten hinreichend verdichten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

Entfristung zum nächsten Schuljahr möglich. Dies ist durch einen Unterrichtsbesuch festzustellen.

Beschlussempfehlung:

Über die geschilderte Möglichkeit, eine Entfristung zu erwirken hinaus, kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

7. Petition 17/2618 betr. Lehrerwesen, unbefristeter Arbeitsvertrag

Der Petent ersucht den Petitionsausschuss, sich für eine unbefristete Beschäftigung an einer Schule einzusetzen. Er begründet sein Ersuchen mit dem schulischen Bedarf und seinen bisherigen Unterrichtserfahrungen. Außerdem verweist er auf die Unterstützung durch die Schulleitung. Der Petent verweist in seinem Schreiben auch auf seinen Antrag auf unbefristete Beschäftigung ab dem Schuljahr 2023/2024.

Für eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis dürfen Qualitäts- und Leistungsgesichtspunkte nicht außer Acht gelassen werden, denn es ist im Interesse des Landes, dass die in Baden-Württemberg beschäftigten Lehrkräfte ihren Unterrichtsaufgaben auch mit hoher Qualität nachkommen können, um so den Erziehungs- und Bildungsanspruch der Schülerinnen und Schüler zu erfüllen. Dementsprechend sind in dem mit den Personalvertretungen abgestimmten Verfahren auf Entfristung von mehrjährigen befristeten Arbeitsverhältnissen im Umfang von mindestens 30 Monaten neben dem Nachweis, dass ein unabwiesbarer dauerhafter Bedarf an der Schule besteht, auch gute bis sehr gute Leistungen sowohl durch die jeweilige Schulleitung als auch durch die Schulverwaltung festzustellen.

Auf den Antrag des Petenten vom 12. Dezember 2022 auf unbefristete Beschäftigung ab dem Schuljahr 2023/2024 ist ein durch das Regierungspräsidium beauftragter Unterrichtsbesuch am 13. Juni 2023 erfolgt. Die Vorgabe im Entfristungsverfahren, dass die Leistungen sowohl von der Schulverwaltung als auch von der Schulleitung mit mindestens gut zu bewerten sind, wurde nicht erfüllt. Deshalb erfolgte eine Ablehnung der Entfristung in Einklang mit den Verfahrensbestimmungen, über welche die Bewerberinnen und Bewerber im Antragsverfahren informiert werden.

Das Ablehnungsschreiben wurde dem Petenten laut Auskunft des Regierungspräsidiums Stuttgart am 11. September 2023 persönlich durch die Schulleitung ausgehändigt. Auf Nachfrage wurde es ihm in der ersten Januarwoche 2024 erneut ausgehändigt.

Der Petent hat am 8. Januar 2024 erneut einen Antrag auf eine Entfristung zum Schuljahr 2024/2025 gestellt. Sofern er sich in den ihm im Nachgang zum Unterrichtsbesuch vom 13. Juni 2023 genannten Bereichen weiter verbessert und die Voraussetzungen im Wiederholungsverfahren erfüllt werden, wäre eine

8. Petition 17/2487 betr. Angelegenheit des Landratsamts

Die Petentin erhält seit dem 10. Juni 2022 Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) vom örtlich und sachlich zuständigen Landkreis, im Folgenden als Leistungsträger bezeichnet. Zuvor hatte sie gearbeitet. Sie bezieht von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) eine zeitlich befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Als rumänische Staatsangehörige wurde sie mit Schreiben vom 25. Mai 2022 über die DRV informiert, dass der Rentenanspruch in Deutschland zur Prüfung ausländischer Rentenansprüche nach Rumänien weitergeleitet wurde. Eine erneute Rentenanspruchsstellung in Rumänien war nicht erforderlich.

Aus einem Schreiben des rumänischen Rententrägers vom 18. Juli 2022 geht hervor, dass die Rentenstelle in Rumänien, die von der DRV im Schreiben angegeben wurde, nicht zuständig war und der Antrag somit nicht bearbeitet wurde. Dieses Dokument wurde dem Leistungsträger von der Petentin am 26. Oktober 2022 zur Kenntnis gegeben. Mit Schreiben vom 8. November 2022 hat der Leistungsträger die DRV aufgefordert, die maßgeblichen Unterlagen zur Prüfung des Rentenanspruches an die zuständige Rentenstelle in Rumänien zu übersenden.

Am 21. November 2022 erhielt der Leistungsträger die Mitteilung der DRV, dass der Rentenanspruch vom unzuständigen Träger CJP Targu-Mures an den zuständigen Träger CJP Bucuresti weitergeleitet worden sei.

Am 13. November 2023 hat die Petentin dem Leistungsträger telefonisch mitgeteilt, dass sie im Oktober 2023 eine Nachzahlung aus der rumänischen Rente erhalten habe. Es handelt sich hierbei um einen Rentennachzahlungsbetrag aus Rumänien für den Zeitraum 1. November 2022 bis 31. Oktober 2023.

Gemäß § 82 SGB XII sind einmalige Einnahmen im Monat nach dem Zufluss bedarfsmindernd zu berücksichtigen. Sollte der anzurechnende Betrag den maßgeblichen Leistungsanspruch in diesem Monat übersteigen, so ist der Betrag gemäß § 82 Absatz 7 SGB XII auf 6 Monate zu verteilen.

Mit Bescheid vom 14. November 2023 wurde eine Neuberechnung der Leistungen vorgenommen und die einmalige Einnahme im Zeitraum von Dezember 2023 bis Mai 2024 jeweils zu 1/6 bedarfsmindernd berücksichtigt. Auch wurde die laufende Rentenzahlung aus Rumänien ab Dezember 2023 als Einkommen berücksichtigt.

Zur Nachberechnung der tatsächlichen Rentenhöhe wurde die Petentin in den Bescheiden vom 14. November 2023 und 13. Dezember 2023 gebeten, die Zahlungseingänge anhand von Kontoauszügen zu belegen, damit der Leistungsträger erforderlichenfalls eine neue Berechnung des Leistungsanspruches vornehmen kann.

Die Petentin hat in ihrem Petitionsschreiben beanstandet, dass das Rentenanspruchsverfahren eine lange Zeit in Anspruch genommen hat. Hierauf hat der Sozialhilfeträger jedoch keinen Einfluss.

Zum Zeitpunkt der Rentenanspruchsstellung hat sie bereits Leistungen nach dem SGB XII erhalten, sodass der Lebensunterhalt gesichert war. Auch bei einer zügigeren Entscheidung wäre eine Anrechnung des Renteneinkommens im Rahmen des Zuflusses erfolgt. Insofern entstanden der Petentin keine finanziellen Nachteile.

Auch teilt sie mit, dass es sich um rumänische Rentenansprüche handeln würde, deren Ansprüche vor ihrer Zeit in Deutschland erworben wurden. Eine Anrechnung sei somit ihrer Ansicht nach nicht nachvollziehbar.

Im Rahmen der Gewährung von Sozialhilfeleistungen müssen jedoch auch diese ausländischen Renteneinkünfte als Einkommen entsprechend des Zuflussprinzips gemäß § 82 SGB XII berücksichtigt werden. Auch sie sind für den Lebensunterhalt vorrangig einzusetzen.

Rechtsmittel gegen die Bescheide vom 14. November 2023 und 13. Dezember 2023 wurden bislang nicht eingelegt. Insofern ist auch keine gerichtliche Auseinandersetzung anhängig.

Das Handeln des Grundsicherungsträgers entspricht den rechtlichen Vorgaben in § 82 SGB XII bezüglich der Anrechnung von Einkommen und einmaligen Einnahmen und bezüglich der Aufteilung auf sechs Monate.

Eine rechtsfehlerhafte Auslegung der maßgeblichen bundesgesetzlichen Regelungen oder ein fehlerhaft ausgeübtes Ermessen sind nicht ersichtlich, insofern besteht nicht das Erfordernis bzw. keine Möglichkeit aufsichtlicher Maßnahmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

9. Petition 17/2560 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen türkischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge Mitte Juni 2022 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Mitte Oktober 2022 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellte sein Asylverfahren Mitte Juli 2023 aufgrund des Fernbleibens ohne Entschuldigung zum Termin zur persönlichen Anhörung ein, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung in die Türkei zur freiwilligen Ausreise auf. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Dieser Bescheid wurde, nachdem keine Rechtsmittel eingelegt wurden, Mitte August 2023 bestandskräftig. Seither ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig, eine Anweisung zur Duldungserteilung erging durch das Regierungspräsidium an die untere Ausländerbehörde.

Bisher wurde dem Petenten jedoch keine Duldung erteilt. Er sprach – auch nach Aufforderung – nicht vor. Nachdem die Leitung der Unterkunft mitteilte, dass der Petent in der Vergangenheit nur sporadisch anwesend gewesen sei, wurde er auf Anfang Dezember 2023 von der zuständigen Ausländerbehörde mit einem Fortzug nach unbekannt dem Ausländerzentralregister gemeldet. Nur wenige Tage später sprach der Petent bei der zuständigen Ausländerbehörde schließlich doch persönlich vor, wobei seine nach Abschluss des Asylverfahrens erloschene Aufenthaltsgestattung eingezogen wurde. Er wurde durch die zuständige Ausländerbehörde dabei nach seinem Aufenthaltsort gefragt und aufgefordert, sich wieder in der Gemeinde anzumelden. Dies habe er jedoch offenbar nicht verstanden. Auch habe er seitdem nicht erneut bei der Ausländerbehörde vorgesprochen. Durch den bevollmächtigten Rechtsanwalt des Petenten wurde kurz danach die Petition eingereicht und gegenüber der Ausländerbehörde schriftlich die Ausstellung einer Duldung beantragt.

Der Petent geht derzeit keiner Beschäftigung nach.

In der Vergangenheit bezog der Petent von August 2022 bis November 2023 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Der Bundeszentralregisterauszug von Ende Dezember 2023 enthält eine Eintragung. Der Petent wurde Mitte Juli 2023 wegen Hehlerei sowie fahrlässigem Gebrauch eines nicht versicherten Fahrzeugs zu 30 Tagesstrafen zu je 10 Euro Geldstrafe verurteilt.

Der Petent ist im Ausländerzentralregister durch eine Staatsanwaltschaft zur Festnahme ausgeschrieben.

Die Eintragung im Ausländerzentralregister resultiert aus einem von der Staatsanwaltschaft geführten Strafvollstreckungsverfahren gegen den Petenten. Dieser wurde – wie oben angegeben – mit Strafbefehl des zuständigen Amtsgerichts vom Mitte Juli 2023, rechtskräftig seit Mitte August 2023, wegen Hehlerei in Tateinheit mit fahrlässigem Gebrauch eines nicht versicherten Fahrzeugs zu einer Gesamtgeldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen zu je 10 Euro verurteilt. Der Verurteilte bezahlte bislang weder die Geldstrafe noch Kosten des Verfahrens. Im Rahmen der Vollstreckung der angeordneten Ersatzfreiheitsstrafe wurde ein Vollstreckungshaftbefehl erlassen, nachdem die Bewährungs- und Gerichtshilfe mitteilte, dass der Verurteilte seit Dezember 2023 untergetaucht sei, was eine Meldeauskunft von Mitte Januar 2024 bestätigte.

Es wird vorgebracht, dass der Petent bei Eintritt der Bestandskraft des BAMF-Bescheides nicht anwaltlich vertreten gewesen sei. Dies stelle eine unzumutbare Härte da. Weiter wird vorgetragen, dass die humanitäre Situation in der Türkei sich verschlechterte und dass der Petent bereit sei, sich im Bundesgebiet zu integrieren. Zudem wird ein Aufenthaltsrecht nach dem Chancenaufenthaltsrecht beantragt.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wird derzeit im Bundesgebiet wegen fehlender Ausreisedokumente geduldet.

Es liegen keine sonstigen Duldungsgründe im Sinne des § 60a Absatz 2 AufenthG vor.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für den Petenten schon allein deshalb nicht in Betracht, da der Petent keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt und über keine hinreichenden mündlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten ist unanfechtbar abgelehnt worden. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihm daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Der Petent verwirklicht jedoch derzeit keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das BAMF hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechende Feststellungen getroffen.

Soweit sich der Petent auf die politische und wirtschaftliche Lage in der Türkei und damit etwaig verbundene negative Auswirkungen – mithin zielstaats-

bezogene Aspekte – bezieht, gilt im Übrigen, dass eine dahingehende Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen ist. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes, weshalb dem Land auch insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz zukommt. Die für ihn bestehende Möglichkeit, am Asylverfahren mitzuwirken, hat der Petent nicht genutzt.

Ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG fehlt es dem Petenten an einem im Bundesgebiet erworbenen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG an den Petenten kommt nicht in Betracht, da er keine Erwerbstätigkeit ausübt und bereits die erforderlichen ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten nicht erfüllt. Weiter scheidet die Erteilung an der Passlosigkeit und an den nicht nachgewiesenen hinreichenden mündlichen Deutschkenntnissen im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Der Petent kann auch keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG (sog. Chancen-Aufenthaltsrecht) erhalten, da er die hierfür notwendige ununterbrochene Voraufenthaltszeit von fünf Jahren zum Stichtag 31. Oktober 2022 nicht erfüllt.

Schließlich kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da er sein Ausreisehindernis selbst zu verschulden hat. Weitere Ausreisehindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur sind weder ersichtlich noch wurden diese vorgetragen.

Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen ergibt sich insbesondere nicht aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes oder dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet. Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Diese setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (sog. faktischer Inländer). Vorliegend ist eine soziale Integration nicht nachgewiesen und es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte

dafür. Im Gegenteil hat der Petent in der verhältnismäßig kurzen Zeit seines Aufenthalts in der Bundesrepublik durch das Begehen einer Straftat gezeigt, dass er nicht gewillt ist, die hier geltende Rechts- und Gesellschaftsordnung als für ihn bindend anzuerkennen. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet ist fernliegend.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung des Petenten vom Herkunftsland Türkei auszugehen. Der Petent reiste erstmals im Alter von 19 Jahren in das Bundesgebiet ein und hat bis dahin sein gesamtes Leben in der Türkei verbracht. Er wurde dort sozialisiert, dieses Land ist ihm vertraut. Eine Rückkehr und Reintegration in die Türkei ist ihm jederzeit möglich und zumutbar.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

10. Petition 17/2588 betr. Baugebietsentwicklung

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen den bestehenden Entwurf des Umlegungsplanes und damit verbunden gegen den aktuellen Stand des städtebaulichen Entwurfes für ein Baugebiet der Stadt und begehren, weiterhin im Rahmen der freiwilligen Umlegung berücksichtigt zu werden, um einen Bauplatz im künftigen Baugebiet zugeteilt zu bekommen.

II. Sachverhalt

Die Stadt entwickelt seit 2019 das petitionsgegenständliche Baugebiet. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sahen und sehen in diesem Bereich eine Grünzäsur vor. Diese findet sich in dem aus dem Flächennutzungsplan abgeleiteten städtebaulichen Entwurf ebenfalls wieder, weshalb auf den Grundstücken der Petenten bereits im früheren Stand nur eine sehr geringe Einwurfsfläche von etwa 350 Quadratmetern vorgesehen war. Hierzu zählten auch ein Weg sowie Ausgleichsflächen. Trotz dieser geringen Betroffenheit war nach Aussage der Stadt für die Petenten ursprünglich die Zuteilung eines Bauplatzes vorgesehen.

Die Stadt führt nach eigener Aussage seit Jahren alle Umlegungsverfahren als nach dem bürgerlichen Recht zu beurteilende freiwillige Umlegungen durch, um bei der Entwicklung neuer Baugebiete einen größtmöglichen Konsens mit der Bürgerschaft zu erreichen. Eine freiwillige Umlegung bedingt, anders als eine amtliche Umlegung nach den §§ 45 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die Mitwirkungsbereitschaft aller beteilig-

ten Eigentümerinnen und Eigentümer. Das Verfahren einer freiwilligen Umlegung ist in der Regel an das amtliche Verfahren nach dem BauGB angelehnt, alle Regelungen der Eigentümer untereinander und mit der Kommune basieren jedoch auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.

Um die Informationen transparent weiterzugeben, wurde im petitionsgegenständlichen Verfahren u. a. ein Umlegungsausschuss gebildet, in dem nach Aussage der Stadt auch der Petent engagiert mitgearbeitet hatte.

Im Verlauf der Entwicklung des Baugebiets hatte der Eigentümer zweier benachbarter Flurstücke seine Mitwirkungsbereitschaft zunächst ganz zurückgezogen, ehe er davon überzeugt werden konnte, doch mit einem – auf seinen expliziten Wunsch möglichst kleinen – Grundstücksteil wieder mitzuwirken. Als Konsequenz musste der städtebauliche Entwurf des Baugebiets erheblich verändert werden. Im Ergebnis führte dies dazu, dass die Grundstücke der Petenten ab Dezember 2022 vollständig aus dem für eine Wohnbebauung vorgesehenen Bereich des geplanten Baugebiets herausfielen.

An einem Umlegungsverfahren können jedoch nur Grundstücke teilnehmen, deren Flächen auch tatsächlich für die Umsetzung des geplanten Baugebiets notwendig sind. Aus diesem Grund wurde den Petenten am 19. Dezember 2022 mitgeteilt, dass ihre Grundstücke ab sofort nicht mehr Teil der Umlegung sein konnten und somit auch kein Anspruch auf Zuteilung im Rahmen der Umlegung mehr bestand und der Sachverhalt in mehreren Gesprächen mit der Stadtverwaltung erläutert. Die Stadtverwaltung hat im Rahmen der Gespräche auch geprüft, ob die Grundstücke der Petenten in städtebaulich sinnvoller Weise wieder ins Baugebiet aufgenommen werden können. Da eine Bebauung in diesen Bereich aber städtebaulich nicht sinnvoll gewesen wäre und insbesondere auch die Landschaft an dieser Stelle als ökologisch hochwertiger Bereich eingestuft wurde, konnte dem Wunsch der Petenten nicht nachgekommen werden.

Der Bebauungsplan befindet sich aktuell in der Aufstellung. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10. Mai 2021 gefasst und die frühzeitige Beteiligung vom 25. Mai 2021 bis einschließlich 22. Juni 2021 durchgeführt.

III. Rechtliche Würdigung

Die Petenten sind Eigentümer von zwei Grundstücken im Geltungsbereich des sich aktuell im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans der Stadt, für den zeitgleich eine freiwillige Umlegung zur Bodenordnung stattfindet.

Die Umlegung ist eine Form der Bodenordnungsmaßnahmen. Bodenordnungsmaßnahmen haben das Ziel, einen vorhandenen Grundstücksbestand so umzugestalten, dass entsprechend dem (neuen) Bau- und Planungsrecht zweckmäßig gestaltete, neue Grundstücke entstehen.

Grundsätzlich gibt es drei verschiedene Arten der Umlegung: Die amtliche Umlegung nach den §§ 45 ff. BauGB, die vereinfachte Umlegung nach § 80 BauGB oder die freiwillige, bzw. private Umlegung durch den Kauf und Tausch von Grundstücken. Im vorliegenden Fall führt die Stadt eine freiwillige Umlegung durch.

Das Ziel einer freiwilligen Umlegung besteht darin, durch Austausch von Grundstücken und Grundstücks-teilen eine künftige Bebauung zu ermöglichen. Die freiwillige Umlegung erfolgt ausschließlich durch privatrechtliche Verträge, denen alle Beteiligten zustimmen müssen. Anders als bei der amtlichen und der vereinfachten Umlegung handelt es sich somit bei der freiwilligen Umlegung nicht um ein Verwaltungsverfahren. Die Vorschriften des BauGB bezüglich der Umlegung sind bei der freiwilligen Umlegung daher nicht anzuwenden, auch wenn sie häufig eine inhaltliche Orientierung für die Umlegung bilden.

Die Rechtmäßigkeit einer freiwilligen Umlegung kann daher nicht vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Baurechtsbehörde geprüft oder gerügt werden.

Die Petenten wurden in der Vergangenheit in die Umlegung einbezogen, da sich in einem früheren städtebaulichen Entwurf, welcher dem Bebauungsplanverfahren zugrunde gelegt wurde, ein kleiner Teilbereich der beiden Grundstücke der Petenten im Bereich der Neuordnung des künftigen Baugebiets befunden hatte. Aufgrund mangelnder Mitwirkungsbereitschaft anderer Eigentümer im Umlegungsgebiet musste dieser städtebauliche Entwurf jedoch nochmals verändert und angepasst werden. Der aktuelle dem Bebauungsplanentwurf zugrunde gelegte städtebauliche Entwurf sieht nun für den Bereich der Grundstücke der Petenten keine städtebauliche Neuordnung mehr vor, weshalb die Petenten im Rahmen der Umlegung nicht länger berücksichtigt werden können. Die Petenten sind keine Umlegungsbeteiligten, woraus sich ergibt, dass ihnen auch kein Bauplatz im künftigen Baugebiet zugeteilt werden kann.

Die Petenten führen in ihrer Petition außerdem den Grundsatz von Treu und Glauben an. Nach § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist ein „Schuldner verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“ Daraus ergibt sich, dass der Grundsatz von Treu und Glauben nur innerhalb einer Vertragsbeziehung anwendbar ist. Da jedoch bislang im Rahmen der petitionsgegenständlichen Umlegung kein Vertrag zwischen der Stadt und den Petenten abgeschlossen wurde, ist § 242 BGB nicht anwendbar.

Selbst wenn es sich bei der Umlegung um ein amtliches Umlegungsverfahren handeln würde, wäre die Umlegungsstelle nach § 52 Absatz 3 BauGB befugt, „unwesentliche Änderungen des Umlegungsgebiets bis zum Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans [...] nach vorheriger Anhörung der Eigentümer der betroffenen Grundstücke auch ohne ortsübliche Bekanntmachung vorzunehmen. Die Änderung wird mit ihrer Bekanntgabe an die Eigentümer der be-

troffenen Grundstücke wirksam“. Da es sich jedoch, wie oben beschrieben, um eine freiwillige Umlegung handelt, ist § 52 BauGB nicht anzuwenden und eine Verletzung der Petenten im Grundsatz von Treu und Glauben daher nicht ersichtlich.

Die Petenten rügen in Ihrer Begründung zur Petition außerdem, dass ihre Einwendungen im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans nicht berücksichtigt wurden und ihr Grundstück im städtebaulichen Entwurf als Grundlage des zukünftigen Bebauungsplans keine Neuordnung mehr erfahre. Sie führen außerdem auf, dass die geplante Grünfläche am südwestlichen Rand des geplanten Baugebiets keine ökologische Funktion habe, der aktuelle städtebauliche Entwurf den Grundsätzen des Programms zur Innenentwicklung der Stadt widerspreche und dass die Eigentümer anderer Grundstücke mit geplanter Grünfläche weiterhin Teil der Umlegung seien.

Hierzu ist festzustellen, dass die Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne, wozu insbesondere die Bebauungspläne und Flächennutzungspläne zählen, eine durch Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierte Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde ist. Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Gemeinden treffen ihre konkreten Planungsentscheidungen selbst, da sie nach § 2 Absatz 1 BauGB die Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen haben. Dies bedeutet, dass die Gemeinden die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Bauplanungsrechts, selbst bestimmen. Sie sind bei ihrer Bauleitplanung gemäß § 1 Absatz 5 BauGB grundsätzlich dazu verpflichtet, durch ihre Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu fördern, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu gewährleisten.

Es spielt insofern zunächst keine Rolle, ob die Planung einer Grünfläche auf ökologischen oder auf städtebaulichen Gründen basiert, solange die Planung plausibel und nach den Grundsätzen des BauGB begründet ist. Auch die Entscheidung darüber, ob und inwieweit eine Gemeinde ihren eigenen Grundsätzen und Programmen folgt, obliegt ihr selbst als Planungsträger.

Eine weitere zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung stellt bei der Aufstellung eines Bauleitplans die gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange nach § 1 Absatz 7 BauGB dar. Unter Beachtung der Ziele der Bauleitplanung, insbesondere einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung nach § 1 Absatz 5 und 6 BauGB, ist die Gemeinde im Bauleitplanverfahren verpflichtet, die Belange, die für die Abwä-

gung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Die verschiedenen Belange stehen sich grundsätzlich gleichrangig gegenüber. Alle in ein Bebauungsverfahren eingebrachten Belange müssen gemäß § 1 Absatz 7 BauGB in die Abwägung eingestellt und ihrer Gewichtigkeit entsprechend behandelt werden.

Der Wunsch der Petenten, dass ihre beiden Grundstücke wieder in den Bereich einer städtebaulichen Neuordnung aufgenommen werden und sie somit weiterhin Teil der Umlegung sein können, um im zukünftigen Baugebiet ein Baugrundstück zugeteilt zu bekommen, stellt grundsätzlich den Einzelwunsch eines Eigentümers dar. Die Stadt ist nach eigener Aussage bemüht, sowohl das Bauleitplanverfahren, als auch die Umlegung unter Berücksichtigung aller Einzelinteressen der insgesamt 22 Eigentümer und Eigentümerinnen durchzuführen. In Einzelfällen ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens jedoch abzuwägen, ob einzelne Wünsche mit dem Gesamtinteresse und/oder dem Interesse der Gesamtstadt vereinbar sind.

Eine Veränderung des städtebaulichen Entwurfs in der von den Petenten gewünschten Art und Weise wäre nach Aussage der Stadt mit negativen Folgen sowohl für das Orts- und Landschaftsbild wie auch für die Kosten der Gebietsentwicklung verbunden. Die Verwaltung sieht hier nach eigener Aussage auch nach mehrmaliger Prüfung keine Möglichkeit, die widerstrebenden Interessen miteinander in Einklang zu bringen und eine Änderung des städtebaulichen Entwurfs zugunsten einer Einbeziehung der Grundstücke der Petenten in das Umlegungsgebiet zu ermöglichen. Auch diese Entscheidung obliegt der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit.

Die von den Petenten erwähnte Einbeziehung von Eigentümern anderer Grundstücke mit geplanter Grünfläche in die Umlegung ergibt sich entsprechend des aktuellen städtebaulichen Entwurfs zum zukünftigen Bebauungsplan daraus, dass einige Grundstücke sowohl im Bereich der geplanten Grünfläche, als auch im Bereich der geplanten Bebauung liegen und so zumindest die Grundstücksanteile, die im Bereich zukünftiger Baugrundstücke liegen, im Rahmen der Umlegung berücksichtigt werden müssen.

Zum derzeitigen Verfahrensstand sind keine Verfahrensfehler ersichtlich, die ein Einwirken auf die Kommune erforderlich machen würden. Soweit die Petenten nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens weiterhin der Meinung sein sollten, dass ihre Belange nicht ausreichend berücksichtigt wurden, steht es ihnen grundsätzlich frei, den Bebauungsplan im Wege der Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch den Verwaltungsgerichtshof überprüfen zu lassen, da allein dem Verwaltungsgericht eine sogenannte Normenverwerfungskompetenz zusteht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

11. Petition 17/2604 betr. Bau eines Marktzentrums

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen die Baugenehmigung zur Errichtung einer Werbeanlage.

Der Petent befürchtet durch den Bau des 10 m hohen, durchgängig beleuchteten Werbepylons, der in 60 m Entfernung zum Wohnhaus des Petenten aufgestellt werden soll, auch nachts durch die Beleuchtung beeinträchtigt zu werden.

Zusätzlich sieht sich der Petent auch zukünftig durch die Lärmbelastungen in Hinblick auf den Lebensmittelmarkt seitens des regelmäßigen Kundenverkehrs mit Autos, den erwarteten Öffnungszeiten bis in die Nacht hinein und Lärmbelastungen durch nächtlichen Lieferverkehr beeinträchtigt.

Er bittet darum, dass insoweit eine verträgliche Lösung gefunden wird.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Das zuständige Landratsamt erteilte am 3. Juni 2022 die beantragte Baugenehmigung zum Neubau eines Lebensmittelmarkts und Fachmärkte. In der Baugenehmigung wurde in den Nebenbestimmungen auf die Geräuschimmissionsprognose verwiesen und angeordnet, dass die dort ausgeführten Lärminderungsmaßnahmen umzusetzen sind.

Mit Bescheid vom 18. Januar 2024 hat das Landratsamt eine Baugenehmigung zur Errichtung von Werbeanlagen auf dem petitionsgegenständlichen Grundstück erteilt. Der Petent sieht sich durch die Erteilung der Baugenehmigung beeinträchtigt, da er als Nachbar nicht zu den Planungen angehört worden und er durch den beleuchteten Werbepylon in seinen Rechten beeinträchtigt und am Schlafen gehindert sei.

2. Rechtliche Beurteilung

Das Grundstück des Petenten ist mit einem Wohnhaus bebaut und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „L.“, welcher für das Grundstück des Petenten ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt.

Nördlich an das Grundstück des Petenten grenzt die I. Straße. Das Gebiet nördlich der I. Straße war zunächst nicht bebaut. 2021 stellte die Gemeinde zur Sicherung der Grundversorgung für das Gebiet den Bebauungsplan „S.“ auf, welcher die Ansiedlung eines Nahversorgungszentrums mit Lebensmittelvollsortimenter, Lebensmitteldiscounter sowie Drogeriemarkt vorsieht. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Geräuschimmissionsprognose von einem Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz zur Untersuchung der Lärmimmissionen des Nahversorgungszentrums auf die benachbarte, bestehende Wohnbebauung erstellt. Nach deren Geräuschimmissionsprognose werden bei Berücksichtigung organisatorischer Lärmschutzmaßnahmen die immissionschutzrechtlichen Lärmgrenzwerte eines Allgemeinen

Wohngebiets auf dem Grundstück des Petenten eingehalten.

2.1 Werbepylon

Die Baugenehmigung für die Errichtung der Werbeanlage war nach § 58 Landesbauordnung (LBO) zu erteilen, weil dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden, öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach § 29 Baugesetzbuch (BauGB) dessen Zulässigkeit gemäß § 30 Absatz 1 BauGB zu beurteilen ist. Dieses ist zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Laut des qualifizierten Bebauungsplans „S.“ sind im vorliegenden Sondergebiet maximal zwei selbstständige Werbeanlagen in Form eines Werbepylons mit einer Höhe von maximal 10 m zulässig. Diese dürfen keine Auswirkungen auf den Verkehrsfluss (keine Sichtbehinderungen) haben. Der beantragte Werbepylon hält die Höhe von 10 m ein. Das Straßenverkehrs- und Ordnungsamt hat in seiner Stellungnahme zum Bauvorhaben zudem darauf hingewiesen, dass eine Blendung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen sein muss. Dies wurde auch als Auflage in die Baugenehmigung mit aufgenommen. Zudem dürfen benachbarte Wohnnutzungen nicht wesentlich durch die Werbeanlagen gestört werden.

Die Gemeinde hat im Rahmen der Nachbaranhörung beim Baugenehmigungsverfahren die Angrenzer angehört. Der Petent teilt keine gemeinsame Grenze mit dem Vorhabengrundstück. Zwischen dem Baugrundstück und dem Grundstück des Petenten liegt die I. Straße sowie ein weiteres Grundstück. Er ist somit kein Angrenzer.

Vorliegend hat der Petent jedoch vorgebracht, dass er durch die Lichtimmission der Werbeanlage gestört wird. Fraglich ist, ob die Störung noch als nicht wesentlich eingestuft werden kann oder darüber hinaus unzumutbar für den Petenten ist. Maßgeblich bei der Beurteilung von Lichtimmissionen sind die Kriterien der „Raumaufhellung“ und der „psychologischen Blendung“. Eine Raumaufhellung ist dann anzunehmen, wenn die Immission des Lichts zu einer signifikant erhöhten Helligkeit des Raumes mit der Folge führen, dass die Nutzung eines Wohnbereichs (etwa Schlafzimmer oder Wohnzimmer) eingeschränkt ist. Eine (psychologische) Blendung wird hingegen angenommen, wenn durch eine Lichtquelle in der Nachbarschaft zwar aufgrund der Entfernung oder Eigenart der Lichtquelle keine oder keine übermäßige Aufhellung erzeugt wird, eine Belästigung aber aus psychologischen Gründen vorliegt. Eine solche Belästigung entsteht durch die ungewollte Ablenkung der Blickrichtung zur Lichtquelle hin, die eine ständige Adaptation des Auges auslösen kann.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung durch „Raumaufhellung“ oder der „psychologischen Blendung“ ist nicht gegeben. Die Lichtimmissionen bei derartigen Werbeanlagen mit Hintergrundbeleuchtung sind

in der Regel minimal. Die Werbeanlage strahlt kaum Licht aus, sondern vielmehr werden die Werbeflächen durch die Hintergrundbeleuchtung betont und visuell hervorgehoben. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt auch aufgrund der räumlichen Distanz von circa 60 m zwischen dem Wohnhaus des Petenten und des geplanten Werbepylons fern. Zudem handelt es sich weder um eine Werbeanlage mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht, noch um Booster oder bewegte Werbung, wodurch auch eine unzumutbare psychologische Blendung ausgeschlossen werden kann. Der Petent wird damit durch die Werbeanlage nicht wesentlich gestört, hat aber zudem die Möglichkeit durch Eigenmaßnahmen wie zum Beispiel Jalousien oder Vorhänge entgegenzuwirken.

Vor diesem Hintergrund besteht keine Rechtsgrundlage für die Anordnung, die Beleuchtung der Werbepylone lediglich z. B. auf die Betriebszeiten des Lebensmittelmarkts zu beschränken. Für die Aufhebung der Baugenehmigung insgesamt – wie vom Petenten gefordert – besteht ebenso wenig eine Rechtsgrundlage.

2.2 Lärmimmissionen Nahversorgungszentrum

Aus § 15 Absatz 1 Satz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und aus § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ergibt sich grundsätzlich ein Anspruch des Petenten darauf, vor schädlichen Umwelteinwirkungen, soweit nach dem Stand der Technik möglich, geschützt zu werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Absatz 1 BImSchG Immissionen (u. a. Lärm), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lärm durch nächtlichen Lieferverkehr hat das Landratsamt durch die Vorgaben in der Nebenbestimmung Nummer 34 zur Baugenehmigung vom 3. Juni 2022 hinreichend vorgebeugt. Dort wird bestimmt, dass zwischen 22:00 und 23:00 Uhr keine Anlieferung erfolgen darf. Außerdem wird die Anzahl der Lkw-Anlieferungen im Zeitbereich 23:00 bis 6:00 Uhr auf zwei pro Stunde am E.-Markt oder eine pro Stunde am N.-Markt begrenzt.

Mit Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ist auch das Maß der gebotenen Rücksichtnahme mit Wirkung für das Baurecht grundsätzlich festgelegt. Eine Ausnahme hiervon aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ist vorliegend nicht gegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

12. Petition 17/2760 betr. Rundfunkbeitrag

Der Petent regt sinngemäß an, Kritiker der Bundesregierung vom Rundfunkbeitrag zu befreien. Es verstoße gegen „den Rundfunk-Staats-Vertrag“ und müsse verhindert werden, dass „Zwangs-Beiträge für die Beibehaltung des Regierungsschutzes“ auch von „Regierungs-Kritikern“ zu bezahlen seien. Es müsse auch ohne diese gehen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Rundfunkbeitrag handelt es sich um eine nichtsteuerliche Abgabe. Diese wird für die Möglichkeit erhoben, das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen. Sie dient der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Sinne von § 34 Absatz 1 des Medienstaatsvertrags sowie der Finanzierung der Aufgaben nach § 112 des Medienstaatsvertrags. Nach den Maßgaben des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags ist im privaten Bereich für jede Wohnung und im nicht privaten Bereich für jede Betriebsstätte ein Rundfunkbeitrag zu entrichten.

In seiner gegenwärtigen Ausgestaltung ist das Beitragssystem vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsgemäß bestätigt worden (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2018, – 1 BvR 1675/16 et. al., BVerfGE 149, 222). Dabei hat sich das Gericht umfangreich mit der Qualifikation des Rundfunkbeitrags als nichtsteuerliche Abgabe auseinandergesetzt und dargestellt, dass der Beitragserhebung ein individueller Vorteil des Beitragsschuldners gegenüberstehen muss. Hierbei wurde vertiefend herausgearbeitet, dass der Beitrag für die potenzielle Inanspruchnahme einer öffentlichen Leistung erhoben wird und der rechtfertigende individuelle Vorteil in der Möglichkeit liegt, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu nutzen.

Die von der Petition vorgeschlagene Anknüpfung der Beitragspflicht an eine kritische oder nicht kritische Einstellung gegenüber der Bundesregierung ist allein vor diesem Hintergrund als nicht zulässig zu betrachten. Sie macht das Bestehen der Beitragspflicht abhängig von vollkommen sachfremden Kriterien, deren Vorliegen darüber hinaus nicht objektiv nachprüfbar ist und einem ständigen Wechsel unterliegen kann.

Der in der Petition vorgenommenen Gleichsetzung des durch den Rundfunkbeitrag finanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit einem „Regierungsschutz“ ist zu widersprechen. Der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist in § 26 Medienstaatsvertrag gesetzlich klar ausgestaltet und seine Erfüllung wird durch pluralistisch besetzte, unabhängige Aufsichtsgremien überwacht. Durch ihr Angebot haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten insbesondere im Prozess freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Sie unterliegen dabei ganz besonders der Verpflichtung, Objektivität und Unparteilichkeit zu achten und in ihren Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darzustellen. Kritische Berichterstattung

in Bezug auf das Regierungshandeln ist damit wesentlicher Bestandteil des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 13. Juni 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

13. Petition 17/2791 betr. Justizvollzug

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich über die Behandlung von im Einzelnen nicht näher bezeichneten, an den Leiter einer Justizvollzugsanstalt gerichteten Beschwerden.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent verbüßt seit dem 19. Juli 2017 mehrere Freiheitsstrafen. Seit dem 14. April 2022 ist er in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht. Das Strafende ist aktuell auf den 29. Juni 2024 notiert.

Die in der jüngeren Vergangenheit an den Leiter der Justizvollzugsanstalt gerichteten Schreiben des Petenten vom 11. Februar 2024, 25. Februar 2024 und 1. März 2024 wurden jeweils zeitnah inhaltsbezogen verbeschieden.

Ergänzend ist zu bemerken, dass der Petent anlässlich des Besuchs eines Vertreters des Ministeriums der Justiz und für Migration in der Justizvollzugsanstalt am 22. März 2024 die Gelegenheit erhalten hat, aktuelle Beschwerden mündlich vorzutragen. Das Vorbringen wird nach eingehender Prüfung ebenso zeitnah verbeschieden werden.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt ist diesbezüglich nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus ist das pauschale Vorbringen des Petenten einer tiefergehenden Nachprüfung nicht zugänglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

14. Petition 17/2742 betr. Änderung der Landesbauordnung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Rücknahme der im Zuge des Gesetzes zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren vom 20. November 2023 (GBl. Nr. 20, S. 422 ff.) erfolgten Änderung des § 55 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO). Der Petent sieht sich durch die Beschränkung der Angrenzerbenachrichtigung in seinen Rechten beschnitten.

II. Sachverhalt

Das Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren vom 20. November 2023 ist am 25. November 2023 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, durch Änderung der Verfahrens-, Form- und Bekanntgabevorschriften der LBO und Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung eine umfassende Digitalisierung baurechtlicher Verfahren nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes zu ermöglichen (Landtagsdrucksache 17/5422 Seite 9). Davon umfasst ist auch die Änderung der Regelung in § 55 Absatz 1 Satz 1 LBO, welche Einzelheiten zur Angrenzerbenachrichtigung vorsieht.

Nach § 55 Absatz 1 Satz 1 LBO n. F. ist eine Angrenzerbenachrichtigung nur noch dann vorzunehmen, wenn Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften des öffentlichen Baurechts erteilt werden sollen. Die Änderung dient der Beschleunigung baurechtlicher Verfahren, indem eine Benachrichtigung der Angrenzer nur erfolgt, wenn diese in ihren schützenswerten Rechten tangiert sein können (Landtagsdrucksache 17/5422 Seite 12). Sie folgt zudem der geltenden Musterbauordnung und der Beschränkungsausgestaltung, wie sie in 14 Bundesländern bereits vorgesehen ist (Landtagsdrucksache 17/5422 Seite 12).

Nach § 55 Absatz 1 Satz 1 LBO a. F. wurden bislang sämtliche Eigentümer der an das Vorhabengrundstück angrenzenden Grundstücke uneingeschränkt benachrichtigt. Der Petent trägt vor, er werde durch die nunmehrige Beschränkung der Angrenzerbenachrichtigung in seinen Rechten beschnitten.

III. Rechtliche Würdigung

Das Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren wurde am 8. November 2023 durch den Landtag von Baden-Württemberg beschlossen. Es ist durch Verkündung im Gesetzblatt am 25. November 2023 in Kraft getreten.

Die Beschränkung der Angrenzerbenachrichtigung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 LBO führt zu keiner Beschneidung des Petenten in seinen schützenswerten Rechten. Sie dient der Verschlinkung baurechtlicher Verfahren und reduziert die Notwendigkeit der Angrenzerbenachrichtigung auf solche Fälle, die schützenswerte Rechte ebendieser tangieren können. Dies ist der Fall bei Abweichungen, Ausnahmen und Be-

freiungen von nachbarschützenden Vorschriften des öffentlichen Baurechts.

Die Baurechtsbehörde hat darüber hinaus nur dann die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (§ 58 Absatz 1 Satz 1 LBO) – gleich ob Einwendungen vorliegen oder nicht.

Schutzwahrendes Korrektiv der beschränkten Angrenzerbenachrichtigung ist die Pflicht der Baurechtsbehörde, die erteilte Baugenehmigung sowohl Angrenzern als auch sonstigen Nachbarn zuzustellen bzw. bekanntzugeben, wenn deren Einwendungen nicht entsprochen wird oder deren öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange durch das Vorhaben berührt sein können. Damit erlangen auch nicht benachrichtigte Angrenzer oder sonstige Nachbarn Kenntnis von der erteilten baurechtlichen Entscheidung. Ihnen bleibt weiterhin die Möglichkeit, die baurechtliche Entscheidung mittels Widerspruch und Klage anzufechten. Sie werden in der Wahrnehmung ihrer Rechte folglich nicht beschnitten.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 13. Juni 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

15. Petition 17/2427 betr. Beschwerde über ein Finanzamt

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Anforderung einer Totalgewinnprognose für einen Photovoltaikanlagenbetrieb.

II. Sachverhalt

Seit dem Jahr 2021 betreibt der Petent einen Photovoltaikanlagenbetrieb mit Modulflächen auf den Dachflächen eines Wohnhauses, einer Terrasse sowie einer Fahrradabstellfläche. Die installierte Leistung beträgt insgesamt 22,75 kW (peak).

In der Einkommensteuererklärung für 2021, die die Petenten als zusammenveranlagte Ehegatten abgaben, wurde aus dem Photovoltaikanlagenbetrieb ein Verlust von 7 823 Euro erklärt. Der Verlust resultiert aus geltend gemachten Betriebsausgaben in Form der für die Photovoltaikanschaffung gezahlten Umsatzsteuer und der Absetzung für Abnutzung (AfA). Betriebseinnahmen wurden in 2021 nicht erzielt.

Das Finanzamt bat den vom Petenten bevollmächtigten Steuerberater deshalb, eine Totalgewinnprognose für den Photovoltaikanlagenbetrieb vorzulegen. Der Steuerberater lehnt dies ab. Er hält die Vorlage einer Totalgewinnprognose nicht für erforderlich, da die Einnahmen und Entnahmen aus dem Photovoltaikanlagenbetrieb seit 2022 nach § 3 Nummer 72 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei seien. Das Finanzamt hielt jedoch an seiner Anforderung fest.

Diese Anforderung ist nunmehr Gegenstand der vorliegenden Petition. Die Petenten machen über ihren Steuerberater – wie im Verwaltungsverfahren – geltend, die Anforderung einer Totalgewinnprognose sei vor dem Hintergrund unverständlich, dass die ab 2022 durch den Photovoltaikanlagenbetrieb erzielten Einnahmen einer Steuerbefreiung unterliegen.

III. Rechtliche Würdigung

Eine sachliche Einkommensteuerpflicht ist gegeben, wenn eine der gesetzlich vorgesehenen sieben Einkunftsarten vorliegt. Hierzu gehören die Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Ein Gewerbebetrieb ist die selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt.

Dementsprechend ist die Gewinnerzielungsabsicht notwendige Voraussetzung für die Annahme von Einkünften aus Gewerbebetrieb. Der Begriff der Gewinnerzielungsabsicht definiert sich dabei als das Streben nach Betriebsvermögensmehrung in Gestalt eines Totalgewinns. Dabei ist unter dem Begriff des Totalgewinns bei neu eröffneten Betrieben das positive Gesamtergebnis des Betriebs von der Gründung bis zur Veräußerung, Aufgabe oder Liquidation zu verstehen.

Hintergrund der Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht ist, dass es das Ziel des Steuerrechts ist, die für das Gemeinwesen notwendigen Mittel in der Form von Steuern zu erheben. Damit liegt der Fokus auf Tätigkeiten, die auf Gewinn angelegt sind. Ist die Totalgewinnprognose negativ, liegt regelmäßig keine Gewinnerzielungsabsicht vor, sodass der Verlust steuerlich nicht zu berücksichtigen ist, wenn die verlustbringende Tätigkeit typischerweise dazu bestimmt und geeignet ist, der Befriedigung persönlicher Neigungen oder der Erlangung wirtschaftlicher Vorteile außerhalb der Einkünftesphäre zu dienen.

Die Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht erfolgt anhand einer Prognose, ob ein Totalgewinn erzielt wird. Sie wird bei wirtschaftsgutbezogenen Einkünften aus der Sicht des Jahres der Betriebseröffnung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des entsprechenden Wirtschaftsguts (Prognosezeitraum) angestellt. Damit beläuft sich der Prognosezeitraum bei einem Photovoltaikanlagenbetrieb auf einen Zeitraum von 20 Jahren, da die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer einer Photovoltaikanlage 20 Jahre beträgt. Gegenstand der Prognose sind sämtliche betrieblich veranlassten positiven und negativen Betriebsvermögensänderungen (z. B. Einspeisevergütung, Entnahmen

aus der privaten Nutzung des Stroms, AfA, Wartungs- und Reparaturkosten, Versicherungskosten, etc.).

Vor dem Hintergrund, dass die Petenten für das Jahr 2021 einen Verlust geltend machten, war es deshalb nicht zu beanstanden, dass das Finanzamt der Frage nachgeht, ob über den gesamten Prognosezeitraum ein Totalgewinn zu erwarten ist. Denn im Fall einer positiven Prognose kann der im Jahr 2021 geltend gemachte Verlust anerkannt werden.

Steuerfreie Einnahmen – wie zum Beispiel Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage nach § 3 Nummer 72 EStG – sind innerhalb einer Totalgewinnprognose zu berücksichtigen. Dies unterscheidet sie von Einnahmen, die gar keiner Einkunftsart zuzurechnen sind, es also an der Steuerbarkeit fehlt.

Im Übrigen ist diese Frage für die Berechtigung zur Anforderung einer Totalgewinnprognose nachrangig: Lässt man vorliegend die steuerfreien Einnahmen für die Prognose unberücksichtigt, ergibt sich für die Prognose ein Einnahmeposten von Null. Denn wenn im vorliegenden Fall nur Einnahmen erzielt werden, die unter die Steuerbefreiung des § 3 Nummer 72 EStG fallen, ist eine positive Prognose nicht mehr möglich. Vielmehr ergibt sich bei Ansatz von Ausgaben ein Verlust; bestenfalls kommt es zu einer Prognose von Null, wenn man die zu erwartenden Ausgaben gemäß § 3c EStG wegen des unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs mit den steuerfreien Einnahmen ebenfalls nicht in Ansatz bringt.

Werden steuerfreie Einnahmen demgegenüber in die Prognose einbezogen, werden ihr sämtliche – und damit auch nach § 3c EStG nicht abzugsfähige – Ausgaben gegenübergestellt. Die Einnahmen sind dabei solche aus Einspeisung und Entnahme für private Zwecke. Verallgemeinernd kann festgehalten werden, dass bei den Einspeisevergütungen für in jüngerer Zeit installierte Photovoltaikanlagen regelmäßig keine positive Totalgewinnprognose entsteht.

Nach Einreichung einer Totalgewinnprognose durch den Petenten bzw. dessen Steuerberater kann vom Finanzamt beurteilt werden, ob der für 2021 geltend gemachte Verlust aus dem Photovoltaikanlagenbetrieb anzuerkennen ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

16. Petition 17/2660 betr. Soforthilfe Corona

Der Petent gibt an, nicht regulär am Rückmeldeverfahren für die Soforthilfe Corona teilnehmen zu können. Eine Rückmeldung über die hierfür vorgesehene Online-Anwendung der L-Bank sei ihm aus technischen Gründen nicht möglich.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die L-Bank hat mitgeteilt, dem Petenten zwischenzeitlich eine Rückmeldung per E-Mail angeboten zu haben, die dieser sodann vorgenommen habe. Dabei habe der Petent einen Rückzahlungsbedarf von 0,00 Euro angegeben. Damit sei seine Teilnahme am zweiten Rückmeldeverfahren erfolgreich abgeschlossen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Seimer

17. Petition 17/2637 betr. Anerkennung von pädagogischen Zusatzkräften als staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistenten

Der Petent setzt sich vor dem Hintergrund des Fachkräftebedarfs im frühkindlichen Bereich dafür ein, die Rahmenbedingungen für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg zu verbessern. Er fordert die Eingruppierung von Zusatzkräften auf dem Vergütungsniveau von staatlich anerkannten sozialpädagogischen Assistenzkräften.

Für Personen, denen es nicht möglich ist, eine schulische Ausbildung in Vollzeit zu durchlaufen, fordert er die Erweiterung der bisherigen schulischen Angebote zur Erreichung des Abschlusses der staatlich anerkannten Sozialassistentin beziehungsweise des staatlich anerkannten Sozialassistenten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Dem Petenten ist zuzugeben, dass die Umsetzung des Anspruchs auf Förderungen in Tageseinrichtungen nach § 24 SGB VIII die Gemeinden, denen in Baden-Württemberg nach § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes die Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen übertragen sind, im Hinblick auf den auch sie treffenden Fachkräftemangel vor enorme Herausforderungen stellt.

Die Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinderbetreuung für Kinder in Kindertageseinrichtungen den Gemeinden als weisungsfreie Aufgabe übertragen, weshalb sich eine Einflussnahme des Landes verbietet. Die Gemeinden sind zur Erfüllung dieser Aufgabe verpflichtet. Die Aufgabenerfüllung gehört damit zur kommunalen Selbstverwaltung, die nur der Rechtsaufsicht des Landes unterliegt.

Die Personalverantwortung und damit die Verantwortung für die Gestaltung der Rahmenbedingungen für das Personal liegt bei dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtungen. Die Vergütungshöhe für das Personal in Kindertageseinrichtungen ist damit Sache

des jeweiligen Trägers und ist bei zahlreichen Trägern in Tarifverträgen festgeschrieben.

Die Aushandlung von Tarifverträgen obliegt allerdings den Tarifpartnern (Arbeitgebern und Gewerkschaften) im Rahmen von Tarifverhandlungen. Das Land ist in keinem dieser Verträge Tarifpartner. Daher hat das Land keinen Einfluss auf die insoweit ausgehandelte Vergütungshöhe. Dies gilt auch für die Vergütungshöhe der Zusatzkräfte nach § 7 Absatz 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG).

Die erste Phase der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung bildet eine sozialpädagogische Erstausbildung. In den meisten Bundesländern ist das der Sozialassistent, in Baden-Württemberg bildet die erste Phase das einjährige Berufskolleg für Sozialpädagogik. Hieran schließt sich die zweite Phase, die dreijährige Weiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, an der Fachschule für Sozialpädagogik, an. Zugangsvoraussetzung zur Erzieherinnen- und Erzieherausbildung ist mindestens ein mittlerer Bildungsabschluss.

Der Abschluss der staatlich anerkannten Sozialassistentin und des staatlich anerkannten Sozialassistenten wird in Baden-Württemberg nicht angeboten.

Stattdessen kann zwischen verschiedenen Ausbildungsmodellen, die zum Abschluss der staatlich anerkannten sozialpädagogischen Assistentin und zum staatlich anerkannten sozialpädagogischen Assistenten führen, gewählt werden. Zugangsvoraussetzung zur sozialpädagogischen Assistenzausbildung ist mindestens ein Hauptschulabschluss. Neben der klassischen Ausbildung, die es auch in Teilzeit gibt mit abschließendem Berufspraktikum, kann seit dem Schuljahr 2020/2021 auch ein vergütetes, praxisintegriertes Ausbildungsmodell absolviert werden.

Seit Februar 2023 gibt es mit dem Direkteinstieg Kita ein weiteres praxisintegriertes, vergütetes Ausbildungsmodell. Mit diesem soll eine verkürzte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin beziehungsweise zum sozialpädagogischen Assistenten und ein Weg zum Abschluss als Erzieherin oder Erzieher (Schulfremdenprüfung) angeboten werden. Zielgruppe sind Personen mit mindestens einem Hauptschulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung, die das Berufsfeld wechseln wollen oder bereits als Zusatzkräfte in Kindertageseinrichtungen tätig sind. Außerdem sollen Personen, die neben einer Berufsausbildung einen mittleren Bildungsabschluss, eine Fachhochschulreife oder ein Abitur nachweisen können, die Möglichkeit erhalten, sich parallel auf eine Schulfremdenprüfung (schulischer Teil der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung) vorbereiten zu können. Die praktische Ausbildung des Direkteinstiegs Kita kann auch in Teilzeitform durchgeführt werden.

Des Weiteren besteht neben einer grundständigen Ausbildung außerdem die Möglichkeit, den Berufsabschluss zur sozialpädagogischen Assistenz im Rahmen der Schulfremdenprüfung zu erreichen. Die Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung kann im Selbststudium oder im Rahmen eines Vorbereitungs-

kurses an einer Berufsfachschule für Zusatzqualifikation erfolgen. An die bestandene schulische Abschlussprüfung schließt sich dann ein einjähriges, vergütetes Berufspraktikum an.

Gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) zählen sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten zu den pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Land auf Grund der Träger- und Tarifhoheit keine Einflussmöglichkeiten auf die Vergütungshöhe im Bereich der frühkindlichen Bildung hat und der Bildungsgang der Sozialassistenten in Baden-Württemberg aufgrund des Ausbildungsweges der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung nicht angeboten wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Wehinger

18. Petition 17/2665 betr. Kindeswohlgefährdung

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin bringt im Wesentlichen vor, seit September 2019 eine familiengerichtliche Auseinandersetzung um das Sorgerecht für ihre im Februar 2014 geborene Tochter mit dem Kindsvater beim Amtsgericht zu führen. Der Kindsvater, deutscher und russischer Staatsangehöriger, habe die Tochter im November 2021 nach Russland entführt.

Im gerichtlichen Verfahren seien die Elternrechte der Petentin verletzt worden. Das Amtsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass von der Petentin eine Gefährdung des Kindeswohls der Tochter ausgehe.

Entsprechendes gelte für das zuständige Jugendamt.

Mit ihrer Petition erhebt die Petentin auch Vorwürfe gegenüber der Staatsanwaltschaft. Sie behauptet, alle ihre Anzeigen gegen den Kindsvater wegen Kindeswohlgefährdung seien sofort bei Eingang eingestellt worden. Ebenso habe die Staatsanwaltschaft im Mai 2021 ihre gegen eine Familienrichterin und eine gerichtlich bestellte Sachverständige wegen Nötigung und Erpressung erstattete Strafanzeige sofort eingestellt mit der Begründung, es fehlten Beweise, obwohl sie Beweise vorgelegt habe.

Die Petentin bittet, ihr und ihrer Tochter zu helfen. Sie wolle ihre Tochter zurück.

II. Sachverhalt

Das Amtsgericht führt aus, dass mit Beschluss vom 23. Juli 2021 dem Kindsvater die elterliche Sorge für das Kind der Petentin allein übertragen worden sei. Während der Anhängigkeit des von der Petentin hier-

gegen eingeleiteten Rechtsmittelverfahrens vor dem Oberlandesgericht sei der Kindsvater mit dem Kind im Herbst 2021 mutmaßlich nach Russland verzogen. Der Aufenthaltsort des Kindes sei seitdem unbekannt. In der Folge habe das Oberlandesgericht sowohl der Petentin wie auch dem Kindsvater das Sorgerecht mit Beschluss vom 2. Februar 2022 entzogen und Vormundschaft angeordnet. In einem weiteren Verfahren vor dem Amtsgericht sei ein Antrag der Petentin auf Rückübertragung der elterlichen Sorge mit Beschluss vom 13. März 2023 abgelehnt worden. Das Amtsgericht habe in seinem Beschluss vom 13. März 2023 im Rahmen der Überprüfung der Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 2. Februar 2022 nach § 166 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) festgestellt, dass der Sorgerechtsentzug und die Anordnung der Vormundschaft aufrechterhalten bleiben. In einem weiteren Verfahren habe das Amtsgericht einen erneuten Antrag der Petentin auf Rückübertragung der elterlichen Sorge mit Beschluss vom 3. September 2023 zurückgewiesen.

III. Rechtliche Würdigung

Im Hinblick auf die gerichtlichen Verfahren ist Folgendes auszuführen:

Die Entscheidungen des Amtsgerichts und des Oberlandesgerichts ergingen in richterlicher Unabhängigkeit und sind einer Überprüfung oder Bewertung durch das Ministerium der Justiz und für Migration sowie anderer Regierungs- und Verwaltungsstellen entzogen. Richterliche Entscheidungen können nur mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln angegriffen werden.

Soweit die Petentin Vorwürfe gegen die Staatsanwaltschaft erhebt ist Folgendes auszuführen:

Die Petentin erstattete in der Vergangenheit mehrere Strafanzeigen gegen ihren ehemaligen Lebensgefährten wegen angeblicher Straftaten zum Nachteil der gemeinsamen Tochter. Darüber hinaus brachte sie im Juli 2021 die im Sorgerechts- und Umgangsverfahren bestellte psychologische Sachverständige sowie die zuständige Richterin und die gegnerische Rechtsanwältin wegen des Vorwurfs der Nötigung und der Erpressung zur Anzeige. Unzutreffend ist der Vorwurf der Petentin, die Staatsanwaltschaft habe alle Verfahren unmittelbar nach Eingang der Strafanzeige unbeschleunigt eingestellt. Auch im Übrigen ist eine fehlerhafte Sachbehandlung in keinem Fall zu erkennen.

Im Einzelnen:

Im März 2020 erstattete die Petentin Strafanzeige gegen ihren ehemaligen Lebensgefährten sowie dessen anwaltliche Vertreterin, den vom Familiengericht bestellten Verfahrenspfleger und zwei Mitarbeiterinnen des Kindergartens ihrer Tochter wegen des Vorwurfs der Erpressung, Drohung und Kindesentführung. Anlass war ein Vorfall, bei dem ihr der Zutritt zum Kindergarten verweigert worden war. Im Nachhinein mutmaßte die Petentin, ihr ehemaliger Lebensgefährte habe

die gemeinsame Tochter mit Unterstützung der weiteren angezeigten Personen entführen wollen. Mit Verfügung vom 9. April 2020 sah die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab.

Diese Entscheidung ist nicht zu beanstanden. Gemäß § 152 Absatz 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren nur dann einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen. Diese Voraussetzung verneinte die Staatsanwaltschaft in vertretbarer Weise, nachdem sie sich anhand der beigezogenen familiengerichtlichen Akten weitere Informationen zu dem verfahrensgegenständlichen Vorfall im Kindergarten verschafft hatte. Insbesondere bewertete sie den Vorwurf der versuchten Kindesentführung zurecht als bloße Vermutung, die es nicht rechtfertigt, jemandem eine Tat zur Last zu legen.

Im April 2020 meldete die Petentin bei der Kriminalpolizei den Verdacht, ihr ehemaliger Lebensgefährte könnte die gemeinsame Tochter sexuell missbrauchen. Im Rahmen einer ausführlichen polizeilichen Vernehmung schilderte sie ihre Verdachtsmomente. Nach Vorlage der Akte an die Staatsanwaltschaft sah diese mit Verfügung vom 9. April 2020 gemäß § 152 Absatz 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab.

Auch diese Entscheidung begegnet keinen Bedenken. Es erscheint nachvollziehbar, dass die Staatsanwaltschaft die Angaben der Petentin als nicht ausreichend belastbar erachtete, um den Tatvorwurf des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu begründen. In der Videoaufnahme, die aus Sicht der Petentin auf einen Missbrauch ihrer Tochter schließen ließ, wurden keine entsprechenden Hinweise festgestellt. Ein weiteres mutmaßliches Beweisvideo konnte die Petentin ihren eigenen Angaben zufolge nicht mehr auffinden.

Im August 2020 wurde die Petentin erneut bei der Kriminalpolizei vorstellig, um ihren Verdacht zu melden. Dabei benannte sie eine weitere Zeugin, die ebenfalls vernommen wurde. Danach sah die Staatsanwaltschaft zwar weiterhin keinen Anfangsverdacht hinsichtlich des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Jedoch leitete sie gegen den ehemaligen Lebensgefährten der Petentin ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Misshandlung von Schutzbefohlenen ein und beauftragte die Kriminalpolizei mit der umfassenden informatorischen Befragung des mutmaßlich geschädigten Kindes. Letztendlich sah die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 13. Januar 2021 erneut von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 152 Absatz 2 StPO ab. Hinsichtlich des Vorwurfs der Misshandlung von Schutzbefohlenen stellte sie das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts ein. Einen im Juni 2022 gestellten Antrag der Petentin auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurde mit Verfügung vom 8. Juli 2022 abgelehnt. Der daraufhin gegen die Verfügung vom 13. Januar 2021 eingelegten Beschwerde der Petentin gab die zustän-

dige Generalstaatsanwaltschaft mit Verfügung vom 14. September 2022 keine Folge.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Die Tochter der Petentin hat die ihrem Vater zur Last gelegten Sachverhalte nicht bestätigt. Die Entscheidung, mangels neuer (belastender) Tatsachen auch weiterhin kein Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern einzuleiten, war daher nur konsequent. Weiterhin begegnet auch die Einschätzung der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten nur anhand der pauschalen (angeblichen) Angaben des mutmaßlich geschädigten Kindes gegenüber der Petentin und der weiteren Zeugin Körperverletzungshandlungen zum Nachteil seiner Tochter nicht nachweisen zu können, keinen Bedenken. Da sonstige Beweismittel nicht existierten, bestand kein Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, mit der Folge, dass das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO einzustellen war.

Den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs brachte die Petentin schließlich nochmals im April 2021 bei einer anderen Polizeidienststelle zur Anzeige. Da hierbei keine neuen Erkenntnisse zu Tage traten, sah die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 2. Juni 2021 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Absatz 2 StPO ab. Der hiergegen gerichteten Beschwerde der Petentin gab die zuständige Generalstaatsanwaltschaft mit Verfügung vom 10. September 2021 keine Folge. Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft ist aus den dargestellten Gründen nicht zu beanstanden.

Aufgrund einer Anzeige der Petentin vom 8. November 2021 leitete die Staatsanwaltschaft gegen den ehemaligen Lebensgefährten der Petentin ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Entziehung Minderjähriger ein. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist der Beschuldigte verdächtig, Ende Oktober 2021 mit seiner Tochter ohne Wissen und Einverständnis der Petentin Deutschland verlassen zu haben, um künftig in Russland zu leben. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 26. November 2021 wurde das Ermittlungsverfahren gemäß § 154f StPO vorläufig eingestellt und der Beschuldigte zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Der hiergegen gerichteten Beschwerde der Petentin vom 18. Juli 2022 gab die zuständige Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheid vom 15. September 2022 keine Folge. Eine Gegenvorstellung der Petentin blieb ebenfalls ohne Erfolg.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Gemäß § 154f StPO kann ein Ermittlungsverfahren vorläufig eingestellt werden, wenn der Eröffnung oder Durchführung des Hauptverfahrens für längere Zeit die Abwesenheit des Beschuldigten entgegensteht und der Sachverhalt so weit wie möglich aufgeklärt sowie die Beweise so weit wie nötig gesichert wurden. Von dieser Möglichkeit machte die Staatsanwaltschaft in vertretbarer Weise Gebrauch, nachdem sie das Verfahren aufgrund der Abwesenheit des Beschuldigten nicht weiter betreiben konnte. Außerdem hat die

Staatsanwaltschaft durch die Ausschreibung des Beschuldigten zur Aufenthaltsermittlung und weitere Ermittlungen zum Aufenthaltsort des Beschuldigten Maßnahmen ergriffen, um dem Beschuldigten habhaft zu werden. Ihre Entscheidung, von der Beantragung eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten aus Verhältnismäßigkeitsgründen abzusehen, da insbesondere mit Blick auf sein straffreies Vorleben nicht mit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung zu rechnen sei, begegnet keinen Bedenken. Wie die Staatsanwaltschaft der Petentin bereits mitgeteilt hat, wird sie die sich in Zukunft neu ergebenden Ermittlungsmaßnahmen treffen. Es besteht kein Anlass, hieran zu zweifeln.

Der Vorwurf der Petentin, die Staatsanwaltschaft bleibe Nachweise für die Behauptung schuldig, ihre Tochter befinde sich in Russland, trifft nicht zu. Auf eine entsprechende Interpolanfrage teilten die russischen Behörden am 11. Februar 2022 mit, der Beschuldigte und seine Tochter seien in der Stadt S. registriert und angetroffen worden. Leib und Leben des Kindes seien nicht gefährdet. Die Staatsanwaltschaft informierte sowohl den damaligen anwaltlichen Vertreter der Petentin als auch die Petentin selbst über ihre Erkenntnisse und die Erkenntnisquelle. Der Versuch, über eine weitere Interpolanfrage näheres über den Aufenthalt des Beschuldigten in Erfahrung zu bringen, scheiterte allerdings, da die Anfrage aufgrund des zwischenzeitlich von Russland begonnenen Krieges in der Ukraine nicht mehr an IP Moskau weitergeleitet wurde.

Zuletzt erstattete die Petentin mit Schreiben vom 30. Juni 2022 bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen ihren ehemaligen Lebensgefährten wegen des Verdachts der Tötung der gemeinsamen Tochter. Zur Begründung führte sie lediglich an, dass sie seit nunmehr fast neun Monaten kein Lebenszeichen von ihrer Tochter erhalten habe. Da die Staatsanwaltschaft, das Amtsgericht und das Jugendamt ihrer mehrfachen Aufforderung, einen „Lebensbeweis“ ihrer Tochter zu erbringen, nicht nachgekommen seien, müsse sie davon ausgehen, dass ihr Kind Opfer eines Tötungsdelikts geworden sei. Mit Verfügung vom 8. Juli 2022 sah die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Absatz 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Der dagegen eingelegten Beschwerde der Petentin vom 14. Juli 2022 gab die zuständige Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheid vom 7. September 2022 keine Folge.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Es gibt keinerlei Grund zur Annahme, die Tochter der Petentin könnte nicht mehr am Leben sein. Vielmehr ist – wie bereits dargestellt – davon auszugehen, dass sie mit ihrem Vater in Russland lebt. Bei dem Vorwurf, ihr ehemaliger Lebensgefährte könnte die gemeinsame Tochter an Leib oder Leben verletzt haben, handelt es sich um eine reine Spekulation der Petentin, die es nicht rechtfertigt, jemandem eine Tat zur Last zu legen. Vor diesem Hintergrund wurde die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde der Petentin vom

15. September 2022 mit Beschwerdebescheid vom 30. Dezember 2022 zurückgewiesen.

Die gegen Verfahrensbeteiligte der Sorgerechts- und Umgangsverfahren gerichtete Strafanzeige der Petentin hatte folgenden Hintergrund:

Am 11. Mai 2021 fanden in den zwischen der Petentin und ihrem ehemaligen Lebensgefährten geführten Sorgerechts- und Umgangsverfahren mündliche Verhandlungen vor dem Amtsgericht statt. Hierbei äußerte die gerichtlich bestellte Sachverständige, für den Fall, dass die Tochter der Petentin ihren Lebensmittelpunkt künftig im Haushalt des Vaters haben sollte, sei aus psychologischer Sicht das Signal der Petentin an ihre Tochter, dass dies für sie in Ordnung sei, Voraussetzung für unbegleitete Umgangskontakte zwischen Mutter und Tochter. Ohne ein solches Signal würden dagegen zunächst nur begleitete Umgänge in Frage kommen. Mit Schriftsatz vom 9. Juni 2021 schloss sich die anwaltliche Vertreterin des Kindesvaters diesen Ausführungen für ihren Mandanten an. Die Petentin sah darin eine Nötigung und/oder Erpressung der Sachverständigen, der gegnerischen Rechtsanwältin und möglicherweise auch der zuständigen Richterin, da diese nicht eingeschritten sei.

Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige mit Verfügung vom 22. Juli 2021 gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge. Gegen diese Entscheidung legte die Petentin Beschwerde ein. Im Laufe des Beschwerdeverfahrens reichte sie zwei Beschlüsse der angezeigten Familienrichterin vom 23. Juli 2021 und 3. August 2021 nach, mit denen die elterliche Sorge für ihre Tochter auf den Kindesvater übertragen wurde und der Petentin begleitete Umgangskontakte mit ihrer Tochter erlaubt wurden. Mit Bescheid vom 6. September 2021 wies die zuständige Generalstaatsanwaltschaft die Beschwerde der Petentin zurück.

Die Einschätzung der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft, weder dem Anzeigevorbringen, noch den im Beschwerdeverfahren nachgereichten Unterlagen seien zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der angezeigten Personen zu entnehmen, ist nicht zu beanstanden. Eine versuchte Erpressung kam von vornherein nicht in Betracht, da der Petentin kein Vermögensnachteil i. S. d. § 253 Strafgesetzbuch (StGB) zugefügt werden sollte. Eine Strafbarkeit wegen versuchter Nötigung (§§ 240, 22, 23 StGB) scheiterte am fehlenden Vorsatz bezüglich der Drohung mit einem empfindlichen Übel. Drohung ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt. Ausweislich des Verhandlungsprotokolls begründete die Sachverständige ausführlich, weshalb ihre Einschätzung dem Kindeswohl entspreche. Es erscheint naheliegend, jedenfalls aber nicht ausgeschlossen, dass sie dabei annahm, eine am Wohl des Kindes orientierte Umgangsregelung würde auch im Interesse der Kindesmutter liegen und daher für diese kein (empfindliches) Übel darstellen. Dasselbe gilt für die Verfahrensbevollmächtigten des Kindesvaters, die zudem wusste, dass sie keinen Einfluss auf die Entscheidung des Gerichts nehmen

konnte, indem sie sich den Ausführungen der Sachverständigen anschloss. Die angezeigte Richterin wiederum nahm die Ausführungen lediglich zur Kenntnis, sodass es an jeglicher Tathandlung fehlte. Sie war auch nicht verpflichtet, den Ausführungen der Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung zu widersprechen. Der Beschluss vom 3. August 2021, in dem die Richterin der Einschätzung der Gutachterin folgte, erging in richterlicher Unabhängigkeit und ist einer Überprüfung oder Bewertung durch das Ministerium der Justiz und für Migration sowie anderer Regierungs- und Verwaltungsstellen entzogen. Richterliche Entscheidungen können nur mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln angegriffen werden.

Nach alldem erweist sich schließlich auch der pauschale Vorwurf der Petentin, die Staatsanwaltschaft würde ihren ehemaligen Lebensgefährten schützen und unterstützen und habe ihm bei der Entführung ihres Kindes nach Russland Beihilfe geleistet, als haltlos.

Soweit sich die Petentin gegen das Verhalten des Jugendamts wendet, ist Folgendes auszuführen:

Das Jugendamt habe insbesondere bisher alles erdenklich Mögliche in die Wege geleitet, um in seiner Eigenschaft als Ergänzungspfleger beziehungsweise Amtsvormund des Kindes dessen Aufenthaltsort im Ausland – mutmaßlich in Russland – zu ermitteln. Alle rechtlichen Möglichkeiten zur Aufenthaltsermittlung seien ausgeschöpft (etwa über das Bundesamt für Justiz und das Deutsche Generalkonsulat). Die Möglichkeit einer Rückführung nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ) bestehe nach Mitteilung des Bundesamtes für Justiz im Falle des Kindes der Petentin nicht. Ein in Deutschland erwirkter gerichtlicher Beschluss über die Kindesherausgabe habe bislang nicht vollstreckt werden können.

Das Jugendamt habe zunächst Rücksprache mit dem Bundesamt für Justiz wegen eines Verfahrens nach dem HKÜ gehalten. Von dortiger Seite sei indes mitgeteilt worden, dass ein solcher Antrag im vorliegenden Falle ausscheide, da der Kindsvater bei der Ausreise die elterliche Sorge innegehabt habe. Hierüber sei die Petentin in Kenntnis gesetzt worden.

Das Jugendamt habe am 30. Dezember 2021 eine Fahndungsausschreibung bei der Bundespolizei veranlasst.

Ferner habe sich das Jugendamt um die Ermittlung des Aufenthalts des Kindsvaters mit dem Kind bemüht:

Da es verschiedene Anhaltspunkte für einen Aufenthalt in Russland gegeben habe, sei am 28. Januar 2022 eine Aufenthaltsermittlung mit Sozialbericht über das Bundesamt für Justiz veranlasst worden, die an die Zentrale Behörde in Russland weitergeleitet worden sei. Die Petentin sei über diese Schritte informiert worden.

Am 22. Februar 2022 habe das Jugendamt von der Petentin die Mitteilung erhalten, dass es neue Informationen zum Aufenthalt von Vater und Kind gäbe.

Interpol habe dem Jugendamt in der Folge mitgeteilt, dass sich beide in Russland, womöglich in der Stadt S., aufhielten.

Dies sei der Petentin umgehend mitgeteilt worden. Außerdem seien diese neuen Erkenntnisse ergänzend zum Antrag auf Aufenthaltsermittlung dem Bundesamt für Justiz übermittelt worden.

Am 27. April 2022 habe das Jugendamt vom Bundesamt für Justiz die Mitteilung erhalten, dass die russischen Behörden ohne konkrete Anschrift des Kindsvaters keine Aufenthaltsermittlung mit Sozialbericht durchführen würden. Darüber hinaus hätten die russischen Behörden mitgeteilt, dass eine Aufenthaltsermittlung lediglich im Rahmen eines HKÜ-Verfahrens durchgeführt werde. Obwohl dieses Verfahren für den vorliegenden Fall wie ausgeführt ausgeschlossen sei, habe das Jugendamt dennoch von den russischen Behörden monierte Übersetzungen der vorliegenden Unterlagen zum mutmaßlichen Aufenthalt von Vater und Kind in die Wege geleitet und die Übersetzungen an das Bundesamt für Justiz zur Weiterleitung an die russischen Behörden gesendet.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2022 sei unter anderem das Deutsche Generalkonsulat in S. mit der Bitte um Unterstützung bei der Aufenthaltsermittlung des Kindsvaters kontaktiert worden.

Das Generalkonsulat habe am 12. Juli 2022 mitgeteilt, dass es an das russische Außenministerium mit der Bitte um Unterstützung bei der Aufenthaltsermittlung herangetreten sei. Das russische Außenministerium habe mitgeteilt, dass Vater und Kind in der Stadt S. aufenthältig seien, indes ohne eine konkrete Anschrift mitzuteilen.

Am 21. September 2022 sei das Jugendamt vom Generalkonsulat darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass der Kindsvater nicht mehr in S. wohnhaft sei. Sein neuer Aufenthaltsort sei die russische Stadt O. Eine konkrete Anschrift sei nicht bekannt.

Hinsichtlich des beantragten Sozialberichtes sei der Umzug des Kindsvaters nach O. der russischen Zentralen Behörde vom Bundesamt für Justiz mitgeteilt worden. Diese habe daraufhin erneut mitgeteilt, dass ein Sozialbericht ausschließlich mit einer genauen Adresse möglich sei.

Kontaktaufnahmeversuche des Jugendamts mit dem Kindsvater seien durchweg ergebnislos geblieben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Wehinger

19. Petition 17/2686 betr. Umgangsrecht, Beschwerde über das Jugendamt

Der Petent macht gegenüber dem Jugendamt X seine Ansprüche an Kontakten zu seiner minderjährigen Tochter geltend. Er führt aus, dass er seit vielen Jahren Kontakt zu seiner Tochter sucht und hierbei nicht ausreichend durch das Jugendamt unterstützt wird.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Petent befindet sich derzeit in Haft in einer Justizvollzugsanstalt. Das Jugendamt X ist durch den Umzug der Kindsmutter seit Juli 2023 zuständig. Eine Übergabe durch das Jugendamt Y hat nach Rücksprache mit der Kindsmutter stattgefunden. Dadurch war es möglich, die Vereinbarung, dass die Briefe des Petenten an seine Tochter über das Jugendamt zugestellt werden, weiterzuführen. Insgesamt wurden sechs Briefe weitergeleitet, der erste Brief am 27. Juli 2023, weitere am 11. September 2023, 16. November 2023, 18. Januar 2024 und am 15. Februar 2024.

Die Tochter hat einen Brief an ihren Vater verfasst, den das Jugendamt am 8. September 2023 an die Justizvollzugsanstalt weitergeleitet hat. In diesem Brief bringt sie zum Ausdruck, dass sie keinen Kontakt zu ihrem Vater wünscht und möchte, dass dieser keine weiteren Kontaktversuche unternimmt.

Am 25. August 2023 hat das Jugendamt ein Telefonat mit dem Petenten und einer Mitarbeiterin vom Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt geführt. In diesem hat der Petent das Jugendamt darum gebeten, eine Telefonkonferenz mit der Mutter in die Wege zu leiten, da er sich wünscht, Informationen betreffend seine Tochter zu erhalten. In dem Telefonat mit der Mutter machte diese deutlich, dass sie nicht zu einer Telefonkonferenz bereit ist, da der Petent sich auch in der Vergangenheit kaum um die Tochter gekümmert habe. Außerdem wolle die Tochter keine Kontakte zu ihrem Vater. Dies wurde über die Mitarbeiterin des Sozialdienstes dem Petenten ausgerichtet mit dem Hinweis, dass er sich rechtlich beraten lassen könne, welche Möglichkeiten er noch hat, um Kontakte zu seiner Tochter herzustellen.

Das Jugendamt hat den Petenten in seinem Wunsch, den Kontakt mit seiner Tochter zu halten, unterstützt, in dem es Briefe weitergeleitet hat, ihn beraten hat und versucht hat, zwischen den Eltern zu vermitteln. Die Tochter und ihre Mutter haben jedoch deutlich gemacht, dass sie keinen Kontakt mehr zum Petenten wünschen. Das Jugendamt hat seine gesetzlichen Möglichkeiten, den Petenten zu unterstützen, ausgeschöpft.

Können sich die Eltern über die Wahrnehmung des Umgangs nicht einigen, entscheidet das Familiengericht über den Umgang. Maßstab einer solchen Entscheidung ist das Kindeswohl, wobei der Wille des Kindes altersentsprechend berücksichtigt werden muss. Je älter das Kind, desto größeres Gewicht kommt dem Kindeswillen zu.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Wehinger

20. Petition 17/2693 betr. Lehrkräfteversorgung

Der Petent wendet sich an den Landtag von Baden-Württemberg mit der Forderung, dass die Lehrkräfteversorgung der Schulen auf 115 Prozent angehoben werden soll. Damit sollen Krankheitsfälle und weitere Ausfälle abgedeckt werden können und verlässlicher Unterricht stattfinden. Zur Umsetzung dieser Forderung schlägt der Petent verschiedene Maßnahmen wie z. B. die Erhöhung der Studienkapazitäten und die Öffnung des Quer- und Seiteneinstiegs vor.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Versorgungsgrad an den einzelnen Schularten in Baden-Württemberg für das Schuljahr 2023/2024 stellt sich nach der nachfolgenden Tabelle wie folgt dar:

Schulart	Versorgungsgrad in Prozent
Grund-, Werkreal- und Hauptschulen (ohne Grundschulen im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule)	100,6
Realschulen	99,7
Gemeinschaftsschulen (inklusive Grundschulen im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule)	98,6
Gymnasien	105,0
Berufliche Schulen	99,7

Um einen Versorgungsgrad von 115 Prozent zu erreichen, wären in den Schularten unterschiedliche Anstrengungen notwendig und erhebliche zusätzliche strukturelle Mittel im hohen dreistelligen Millionenbereich erforderlich. Zudem müsste der Haushaltsgeber zusätzliche Stellen bereitstellen. Bereits jetzt stehen Mittel zur befristeten Beschäftigung von Vertretungskräften zur Verfügung. Im Gegensatz zu einem allgemein erhöhten Versorgungsgrad an jeder Schule können mit diesem Instrument zielgenau – abgestimmt auf den jeweils vorliegenden Ausfall – Vertretungskräfte eingestellt werden.

Die vonseiten des Petenten vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung hat das Kultusministerium bereits ergriffen bzw. wendet diese schon an. So fordert der Petent ein mittel- bis langfristiges Personalentwicklungskonzept des Kultusministeriums, welches die Prognosen zur Entwicklung der Schülerzahlen und zur Lehrkräfteversorgung realistisch berechnet. Dieses besteht bereits. Das Kultusministerium erstellt regelmäßig Modellrechnungen zum künftigen jährlichen Lehrkräfteangebot und Lehrkräftebedarf für die Schulen in seinem Geschäftsbereich. Die Modellrechnungen werden dabei jährlich angepasst. In die Modellrechnung fließen sowohl die Prognose des Statistischen Landesamtes zur Entwick-

lung der Schülerzahlen mit ein wie auch zahlreiche weitere Faktoren, die sich auf das Lehrkräfteangebot und den Lehrkräftebedarf auswirken, wie zum Beispiel Ausbildungskapazitäten, Pensionierungen, bildungspolitische Maßnahmen, etc. Auf die Änderungen im Lehrkräftebedarf in der Modellrechnung reagiert das Kultusministerium in der Weise, indem es in Absprache mit dem Wissenschaftsministerium regelmäßig die Studienkapazitäten für die Lehrämter anpasst.

Außerdem fordert der Petent ein aus den Berechnungen abgeleiteten Aktionsplan, der zügig umgesetzt wird. Auch hier hat das Kultusministerium bereits reagiert und angesichts des aktuellen Lehrkräftemangels zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Unterrichtsversorgung zu sichern. Dazu gehören etablierte Maßnahmen wie der Einsatz von Pensionärinnen und Pensionären, der Direkteinstieg oder das Hinausschieben des Ruhestandes. Im März 2023 hat das Kultusministerium mit dem 18-Maßnahmen-Paket für die Unterrichtsversorgung bereits einen „Aktionsplan“ aufgelegt, der in der Umsetzung ist.

Eine weitere Forderung des Petenten ist die Erhöhung der Ausbildungskapazitäten. Auch dieser Forderung ist das Land bereits zuvorgekommen. Seit dem Studienjahr 2018/2019 hat das Land an den Pädagogischen Hochschulen insgesamt 1 045 zusätzliche Studienanfängerplätze geschaffen, davon:

- 400 Plätze Lehramt Grundschule
- 470 Plätze Lehramt Sekundarstufe I
- 175 Plätze Lehramt Sonderpädagogik

Zudem wurde im Bereich der sonderpädagogischen Fachlehrkräfteausbildung zum Schuljahr 2023/2024 die Ausbildungskapazität um 50 Plätze auf nun 200 Plätze pro Jahrgang erhöht. Eine weitere Erhöhung der Ausbildungskapazitäten würde eine Ausbildung über dem aktuell berechneten Bedarf an Lehrkräften bedeuten.

Ein weiteres Anliegen des Petenten ist eine finanzierte Fachkräfteoffensive für die Klassenzimmer seitens der Länder. Um „Fachkräfte für die Klassenzimmer“ zu gewinnen, können grundsätzlich drei Wege beschritten werden:

- Reguläre Ausbildung mit Vorbereitungsdienst und anschließendem Studium
- Sonderwege wie der Seiteneinstieg, der Direkteinstieg oder die Entfristung von Personen ohne Lehramtsausbildung, die sich im Unterricht bewährt haben
- Gewinnung von ergänzendem Personal, zum Beispiel Pädagogischen Assistentinnen oder Assistenten bzw. Personal im Rahmen von multiprofessionellen Teams

Alle drei Wege beschreitet das Kultusministerium bereits. Die Studienkapazitäten in den vom Mangel betroffenen Lehrämtern wurden erhöht. Die Sonderwege ins Lehramt wurden und werden ausgebaut. Zudem wurden im Januar 2023 zusätzliche Plätze für Pädago-

gische Assistentinnen und Assistenten geschaffen sowie eine Erprobung von multiprofessionellen Teams gestartet.

Der Petent bringt außerdem das Anliegen vor, eine Reform der Lehramtsausbildung umzusetzen, um die Zahl der Studienabbrecher zu senken. Hierzu kann ausgeführt werden, dass die Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen gute Erfolgsquoten haben. Das ist das wesentliche Ergebnis einer vom Wissenschaftsministerium ausgeschriebenen wissenschaftlichen Studie zur Ermittlung von Ursachen für Studienabbrüche und Schwund in den Bachelor- und Masterstudiengängen Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe I an den Pädagogischen Hochschulen (vgl. Landtagsdrucksache 17/5179):

- Die Erfolgsquoten in den Lehramtsstudiengängen Grundschule und Sekundarstufe I liegen im Mittel in den Bachelorstudiengängen bei rund 80 Prozent und in den Masterstudiengängen bei rund 92 Prozent.
- Auf Grundlage der amtlichen Statistik und der Daten der Studie konnte zudem die Übergangsquote ermittelt werden: diese beträgt vom Bachelor in den Master im Lehramt Grundschule 99 Prozent, im Lehramt Sekundarstufe I 95 Prozent.

Damit liegt der Schwund in den Lehramtsstudiengängen Grundschule und Sekundarstufe I in Baden-Württemberg unter der vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) errechneten Studienabbruchquote, die im bundesweiten Durchschnitt aller Studiengänge im Bachelor zuletzt bei 28 Prozent und im Master bei 21 Prozent lag.

Ein weiterer Punkt, den der Petent vorbringt ist die Schaffung von regionalen Springer-Pools, die kurzfristige „Lücken“ der Lehrkräfteversorgung (durch Krankheit, Elternzeiten etc.) schließen können. Dieser Vorschlag wird bereits umgesetzt. Es besteht grundsätzlich eine Vertretungsreserve in Baden-Württemberg. Aufgrund des bestehenden Lehrkräftemangels ist diese aber bereits zu Schuljahresbeginn überwiegend in der Unterrichtsversorgung gebunden. Darüber hinaus arbeiten die Regierungspräsidien und Staatlichen Schulämter zur Sicherung der Unterrichtsversorgung auch mit Abordnungen und Versetzungen, sodass Lehrkräfte bei einem kurzfristigen Bedarf auch an anderen Schulen zum Einsatz kommen und dort Ausfälle auffangen können. Als weiteres Instrument können Lehrkräfte im Ruhestand oder während einer Beurlaubung in begrenztem Umfang eingesetzt werden. Grundschulen bzw. Schulen der Sekundarstufe I (also auch SBBZ mit Primar- bzw. Sekundarstufe) können im Umfang von jährlich 70 Unterrichtsstunden hiervon Gebrauch machen.

Vorgeschlagen wird seitens des Petenten auch die Öffnung eines Quer- und Seiteneinstiegs von Bewerbern, die kein Lehramt studiert haben, in Mangel-fächern mit einer entsprechenden verbindlichen Qualifizierung und Bewährung. Dieser Vorschlag wird bereits umgesetzt. Der Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst ist insbesondere für die Lehrämter

Gymnasium und berufliche Schulen in den jeweiligen Bedarfsfächern geöffnet. Die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger durchlaufen gemeinsam mit den Absolventinnen und Absolventen der entsprechenden Lehramtsstudiengänge den regulären Vorbereitungsdienst, den sie mit der Staatsprüfung abschließen. Dadurch erwerben sie die Laufbahnbefähigung für das jeweilige Lehramt, welche für eine dauerhafte Einstellung erforderlich ist. Der Direkteinstieg ist aktuell in den Lehrämtern Grundschule, Sekundarstufe I, an beruflichen Schulen sowie als technische Lehrkraft an beruflichen Schulen oder als Fachlehrkraft Sonderpädagogik bzw. technische Lehrkraft Sonderpädagogik möglich. Für das wissenschaftliche Lehramt Sonderpädagogik sowie in Bedarfsfächern für das Lehramt Gymnasium soll der Direkteinstieg in Kürze geöffnet werden. Der Direkteinstieg sieht eine zweijährige Qualifikationsphase, die an den Vorbereitungsdienst angelehnt ist, und ein Bewährungsjahr vor.

Ein weiteres Anliegen des Petenten ist die Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen, um damit ausländischen Lehrkräften den Zugang zu erleichtern. Das Kultusministerium hat bereits Erleichterungen wie z. B. Ersatz der schulpraktischen Ausbildung durch Berufserfahrung, Verzicht auf deutsche Übersetzungen von Dokumenten zu Gunsten englischer Übersetzungen umgesetzt. Des Weiteren können sich Personen mit einem im Ausland abgeschlossenen Lehramtsstudium auch für die Sondermaßnahme „Direkteinstieg“ bewerben. In diesem Fall wird bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nicht auf das Lehramtsstudium an sich abgehoben, sondern auf die für den Zugang zum Direkteinstieg erforderlichen fachwissenschaftlichen Inhalte. Es sind darüber hinaus für Personen ohne Deutsch als Muttersprache noch die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachzuweisen. Bei Vorlage eines Sprachzertifikats auf dem Niveau C1 (GeR) ist ein zusätzliches Sprachkolloquium erforderlich.

Das letzte Anliegen des Petenten ist die Beschäftigung von Vertretungslehrkräften sowie Referendarinnen und Referendaren über die Sommerferien hinweg. In Baden-Württemberg wurde für befristet Beschäftigte eine Stichtagsregelung eingeführt. Befristet beschäftigte Lehrkräfte (eingeschlossen sind auch die Pensionäre), deren Beschäftigung spätestens bis zum Stichtag 31. Dezember beginnt und mit dem letzten Schultag vor den Sommerferien endet, erhalten auch für den Zeitraum der Sommerferien eine Vergütung. Diese Regelung gilt seit dem Schuljahr 2022/2023. Referendarinnen und Referendare schließen ihre Ausbildung mit dem Ende des Schuljahres ab. Damit enden das Beamtenverhältnis auf Widerruf und die Rechtsbeziehungen zum Land Baden-Württemberg. Die Neueinstellung erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Bedarf gegeben ist, nämlich zum Unterrichtsbeginn. Ähnlich wie in anderen Berufsgruppen erfolgt in dieser Zwischenphase daher keine Bezahlung bis zur regulären Einstellung. Durch die verschiedenen Einstellungsverfahren des Kultusministeriums können Referendarinnen und Referendare aber zum Teil be-

reits im Dezember des Vorjahres Sicherheit über ihre künftige Stelle erhalten.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 13. Juni 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, soweit bereits Maßnahmen getroffen worden seien, die Petition für erledigt zu erklären und dieser im Übrigen abzuwehren, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Soweit von dem Begehren des Petenten Maßnahmen betroffen sind, die bereits umgesetzt werden, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Wehinger

13.6.2024

Der Vorsitzende:
Marwein